



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

10. Jahrgang

Potsdam, den 22. Juni 1999

Nummer 24

Inhalt Seite

Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis
zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinie) 514

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 24/1999

Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinie)

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abt. 5, Nr. 4/99 - Straßenverkehrsrecht -
Vom 10. Februar 1999

Die eingeführte Prüfungsrichtlinie fasst alle rechtlichen Grundlagen für die Fahrerlaubnisprüfung zusammen und soll gleichermaßen den Sachverständigen und Prüfern sowie den Fahrlehrern zur Orientierung und Hilfe bei der Vorbereitung und Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung dienen.

Für viele Bewerber ist die Fahrerlaubnisprüfung oft die erste Prüfung in ihrem Leben außerhalb der schulischen Ausbildung. Auch bei einer guten vorausgegangenen Ausbildung in einer Fahrschule sind sie wegen der noch fehlenden Erfahrung und wegen der Besonderheit der Prüfsituation häufig unsicher und ängstlich. Dem müssen Fahrlehrer sowie Prüfer in angemessener Weise Rechnung tragen.

Es gehört daher zur Vorbereitung der Prüfung durch die Fahrlehrer, ihren Schülern im Vorwege eine realistische Einschätzung der Prüfsituation zu vermitteln, die es diesen erlaubt, sich auch innerlich bestmöglich auf die Prüfung einzustellen. Den Bewerbern muss bewusst sein, dass von ihnen der Befähigungsnachweis erwartet wird, nicht mit dem „normalen“ Verkehrsablauf zurechtzukommen, sondern auch mit schwierigen, oft plötzlich auftretenden Situationen, selbst wenn hierfür möglicherweise das verkehrswidrige Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer ursächlich ist.

Dies erfordert bei der Prüfung eine hohe Konzentration der Bewerber auf das Verkehrsgeschehen und das eigene Verkehrsverhalten, damit sie auf der Grundlage und in Anwendung der in der Fahrschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Prüfung ihr Bestes geben. Es gehört daher auch zu den Aufgaben der Prüfer, mit Unterstützung der Fahrlehrer für ein leistungsförderliches Prüfungsklima zu sorgen und unnötige Belastungen für Bewerber und das Prüfungsklima zu vermeiden. Zu Beginn der Prüfung sollte sich der Prüfer daher namentlich vorstellen, den Prüfungsablauf skizzieren und sich Gewissheit über die Ortskenntnisse des Bewerbers verschaffen. Diese sollten nicht vorausgesetzt werden. Im Rahmen der Prüfung sollten vom Prüfer grundsätzlich folgende Regelungen Beachtung finden, sofern die Prüfsituation und die „Verfassung“ des Bewerbers dies möglich machen:

- Anweisungen zum Verlauf der Prüfung klar und deutlich geben,
- keine Anweisungen geben, die die Gefahr eines rechtswidrigen Verkehrsverhaltens in sich bergen, auch nicht teilweise,
- auf Sprach-, Verständnis- und Leseprobleme der Bewerberinnen und Bewerber Rücksicht nehmen,
- das pädagogische Prinzip vom Leichten zum Schweren, soweit möglich, beachten und z. B. am Beginn der Prüfungsfahrt möglichst Gebiete meiden, die erhöhte An-

forderungen stellen oder in denen erfahrungsgemäß häufig Fälle erheblichen Fehlverhaltens auftreten,

- erfüllte Grundfahraufgaben bestätigen und gute Leistungen - gegebenenfalls erst gegen Ende der Prüfung - benennen,
- sich Gewissheit über die Ortskundigkeit verschaffen und diese nur voraussetzen, wenn sie vom Prüfling bestätigt wird,
- Gebiete mit unklarer oder nicht genügend erkennbarer Verkehrsregelung meiden,
- bei besonders ungewöhnlichen und schwierigen Verkehrssituationen in maßvollem Rahmen helfende Hinweise geben, ohne die Prüfung zum Unterricht werden zu lassen,
- auftretenden Unsicherheiten durch ein freundliches, sachliches Klima entgegenwirken und Ängste abbauen helfen,
- lustig-lockere und auch sonst unpassende Bemerkungen sowie allgemeine Unterhaltungen mit den Bewerberinnen und Bewerbern unterlassen und
- eine Ablenkung der Bewerberinnen und Bewerber durch Gespräche zwischen Prüfer und Fahrlehrer vermeiden.

Bei erheblichem Fehlverhalten wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet und beendet. Die Auflistung dieser Fehler enthält Nummer 5.18.2.1 der Prüfungsrichtlinie. Die Wiederholung einzelner oder die Häufung verschiedener Fehler kann ebenfalls zum Nichtbestehen der Prüfung führen. Eine beispielhafte Aufzählung derartiger Fehler enthält Nummer 5.18.2.2 der Prüfungsrichtlinie. Dabei handelt es sich um Fehler, bei deren Bewertung auch gute Leistungen zu berücksichtigen sind, so dass sich die Prüfer ein Gesamtbild aus guten und weniger guten Leistungen verschaffen müssen.

Bei negativem Ausgang der Prüfung soll ergänzend zum Prüfprotokoll in angemessener Kürze und Klarheit eine begründende Erläuterung zur Prüfungsentscheidung gegeben werden, um den Bewerbern wie den Fahrlehrern eine bessere Einsicht in die Entscheidung zu vermitteln und auch aufzuzeigen, wo gegebenenfalls eine Ergänzung der Ausbildung notwendig sein könnte. Auch die Prüfer sollten gegebenenfalls ermutigende Worte für einen späteren erneuten Prüfungsversuch finden. Im Übrigen liegt es in der Verantwortung des Fahrlehrers, dem Bewerber nach einer nicht bestandenen Prüfung Empfehlungen zur weiteren Ausbildung zu geben.

Prüfer wie Fahrlehrer sind gleichermaßen gehalten, Meinungsverschiedenheiten nach der Prüfungsfahrt in Abwesenheit des Bewerbers sachlich zu besprechen und, wenn möglich, vor Ort zu entscheiden.

I.

1 Einleitung

Der Bewerber um eine Fahrerlaubnis hat seine Befähigung in einer theoretischen und einer praktischen Prüfung nachzuweisen (§ 15 Satz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV; Ausnahmen siehe 4.2 und 5.2).

Befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer

1. ausreichende Kenntnisse der für das Führen von Kraftfahrzeugen maßgebenden gesetzlichen Vorschriften hat,
2. mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist,
3. die zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs, gegebenenfalls mit Anhänger, erforderlichen technischen Kenntnisse besitzt und zu ihrer praktischen Anwendung in der Lage ist und
4. über ausreichende Kenntnisse einer umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise verfügt und zu ihrer praktischen Anwendung in der Lage ist.

(§ 2 Abs. 5 Straßenverkehrsgesetz - StVG)

Die Prüfungen werden von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (aaSoP) abgenommen (§ 15 letzter Satz FeV).

2 Identitätsprüfung

Der aaSoP hat sich vor der Prüfung durch Einsicht in den Personalausweis oder Reisepass von der Identität des Bewerbers zu überzeugen.

Falls der Bewerber keinen Personalausweis oder Reisepass besitzt, kann die Identität durch einen anderen von einer öffentlichen Stelle ausgestellten Ausweis mit Lichtbild nachgewiesen werden. Fehlt es nach seiner Überzeugung an der Identität, darf die Prüfung nicht durchgeführt werden. Bestehen lediglich Zweifel an der Identität, kann der aaSoP die Prüfung durchführen, hat aber der Fahrerlaubnisbehörde eine Mitteilung zu machen (§ 16 Abs. 3 Satz 3, 4 und 5 FeV; § 17 Abs. 5 Satz 2, 3 und 4 FeV).

Wegen der Aushändigung des Führerscheines siehe Nummer 6.

3 Ausbildungsbescheinigung

Der Bewerber hat vor der Prüfung dem aaSoP eine Ausbildungsbescheinigung nach dem aus Anlage 7.1, 7.2 oder 7.3 zur Fahrerschüler-Ausbildungs-Ordnung (FahrschAusbO) ersichtlichen Muster zu übergeben. Das Ausstellungsdatum darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Der aaSoP hat die Bescheinigung darauf zu überprüfen, ob die in ihr enthaltenen Angaben zum Umfang der Ausbildung mindestens dem nach der FahrschAusbO vorgeschriebenen Umfang entsprechen. Ergibt sich dies nicht aus der Ausbildungsbescheinigung, darf die Prüfung nicht durchgeführt werden (§ 16 Abs. 3 Satz 6, 7, 8 und 9, § 17 Abs. 5 Satz 5 FeV).

Eine Ausbildungsbescheinigung ist nicht erforderlich (§ 7 Abs. 1 FahrschAusbO), wenn

- die Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung auf Grund von § 20 FeV neu erteilt werden soll,

- die Fahrerlaubnis nach vorangegangenem Verzicht neu erteilt werden soll,
- die Fahrerlaubnis für die Klassen C oder D oder für die dazugehörigen Anhänger- oder Unterklassen wegen fehlender Verlängerung erloschen ist und die erneute Erteilung der betreffenden Fahrerlaubnis beantragt wird,
- die Fahrerlaubnis auf Grund einer ausländischen Fahrerlaubnis nach § 30 Abs. 1 oder § 31 Abs. 1 oder 2 FeV erteilt werden soll,
- dem Inhaber einer allgemeinen Fahrerlaubnis eine Dienstfahrerlaubnis nach § 26 Abs. 1 FeV erteilt werden soll,
- dem Inhaber einer Dienstfahrerlaubnis nach § 26 Abs. 1 FeV eine allgemeine Fahrerlaubnis erteilt werden soll,
- dem früheren Inhaber einer Dienstfahrerlaubnis nach § 26 Abs. 1 FeV nur deshalb die allgemeine Fahrerlaubnis nicht prüfungsfrei erteilt werden darf, weil die in § 27 Abs. 1 Satz 2 FeV festgelegte Frist überschritten ist oder
- die Prüfung zum Zwecke der Aufhebung der Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Kraftfahrzeuge mit automatischer Kraftübertragung nach § 17 Abs. 6 Satz 2 der FeV abgelegt wird.

4 Theoretische Prüfung

4.1 In der theoretischen Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, dass er

- ausreichende Kenntnisse der für das Führen von Kraftfahrzeugen maßgebenden gesetzlichen Vorschriften sowie der umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise hat und
- mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist.

(§ 16 Abs. 1 FeV)

4.2 Die Prüfung erfolgt anhand von Fragen, die in unterschiedlicher Form und mit Hilfe unterschiedlicher Medien gestellt werden können.

(§ 16 Abs. 2 Satz 1 FeV)

4.3 Form und Umfang der Prüfung, Zusammenstellung der Fragen, Bewertung der Prüfung

4.3.1 Allgemeines

Jede Prüfung enthält Fragen aus dem Grundstoff und dem Zusatzstoff des Fragenkatalogs. Der Grundstoff beinhaltet den für alle Klassen geltenden Prüfungsstoff, der Zusatzstoff den Stoff, der sich aus den besonderen Anforderungen der jeweiligen Klasse ergibt.

Bei einer Prüfung mehrerer Klassen in einem Termin, bei denen nicht die eine Klasse Voraussetzung für eine

andere ist, wird der Grundstoff nur einmal geprüft (z. B. A und B).

Auch bei Prüfungen mehrerer Klassen in einem Termin, bei denen eine Klasse Voraussetzung für eine andere ist, wird der Grundstoff nur einmal geprüft (z. B. B und C und CE). In diesen Fällen darf der Zusatzstoff jeweils erst dann geprüft werden, wenn die Theorieprüfung der Klasse, die Voraussetzung ist, bestanden ist.

Bei der Prüfung zur Erweiterung einer Fahrerlaubnis werden der Grundstoff und der Zusatzstoff geprüft. Auch in diesem Fall gelten die Regelungen für die Prüfung mehrerer Klassen in einem Termin.

4.3.2 Wertigkeit der Fragen und Zusammenstellung der Fragen

Die Fragen werden entsprechend ihrem Inhalt und dessen Bedeutung für die Verkehrssicherheit, den Umweltschutz und die Energieeinsparung mit zwei bis fünf Punkten bewertet. Die Wertigkeit ist im Fragenkatalog bei jeder Frage angegeben.

Die Anzahl der Fragen je Klasse, die Anzahl der Punkte und die zulässige Fehlerpunktzahl ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Klasse	Zahl der Fragen	Summe der Punkte	zulässige Fehlerpunkte
A	30	110	9
A1	30	110	9
B	30	110	9
C	30	110	9
CE	30	110	9
C1	30	110	9
D	43	151	11*
D1	38	134	10*
M	30	110	9
L	30	110	9
T	30	110	9
Mofa	20	69	7
K	17	60	6

* Einzelheiten siehe Anlage 1

(Anlage 7 Nr. 1.2.1 und 1.2.2 Abs. 1 und 2 FeV)

Die Zusammenstellung der Fragen im Einzelnen ergibt sich aus Anlage 1.

4.3.3 Bewertung der Prüfung

Die theoretische Prüfung ist nicht bestanden, wenn die unter 2. bei den einzelnen Klassen jeweils aufgeführte Zahl der zulässigen Fehlerpunkte überschritten wird.

Eine nicht bestandene theoretische Prüfung ist in vollem Umfang zu wiederholen.

(Anlage 7 Nr. 1.2.3 FeV)

4.4 Die theoretische Prüfung entfällt bei der Erweiterung

- einer leistungsbeschränkten Fahrerlaubnis der Klasse A auf eine unbeschränkte Klasse A vor Ablauf der zweijährigen Frist nach § 6 Abs. 2 Satz 1 FeV,
- der Klasse B auf die Klasse BE,
- der Klasse C1 auf die Klasse C1E
- der Klasse D auf die Klasse DE und
- der Klasse D1 auf die Klasse D1E

(§ 15 Satz 2 FeV).

4.5 Prüfungen eines Bewerbers für mehrere Klassen in einem Prüfungstermin werden getrennt bewertet. Mit der theoretischen Prüfung für die Erweiterung einer Fahrerlaubnis darf erst begonnen werden, wenn die theoretische Prüfung in der Klasse, die Voraussetzung für die Erweiterung ist, bestanden wurde (Anlage 1 Nr. 3.1).

4.6 Die Benutzung von Hilfsmitteln ist nicht zulässig. Bei Täuschungshandlungen gilt die theoretische Prüfung als nicht bestanden (Anlage 7 Nr. 1.4 FeV).

4.7 Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzulegen. Sie erfolgt anhand von Fragebogen. Die zuständigen obersten Landesbehörden können zulassen, dass die Fragen mit Hilfe anderer Medien, insbesondere mit Bildschirm, auch mit Audio-Unterstützung, gestellt werden (Anlage 7 Nr. 1.3 Abs. 1 FeV).

Der Bewerber kann die Prüfung für die Klasse B und die Prüfung des Grundstoffs in den anderen Klassen (ausgenommen Mofa und Krankenfahrstühle) auch anhand von Fragebogen in folgenden Fremdsprachen ablegen:

- Englisch
- Französisch
- Griechisch
- Italienisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Russisch
- Serbokroatisch
- Spanisch
- Türkisch.

Die zuständigen obersten Landesbehörden können den Einsatz auch anderer fremdsprachiger Medien zulassen. Stehen fremdsprachige Medien nicht zur Verfügung, kann die Prüfung unter Hinzuziehung eines beidigten oder eines öffentlich bestellten und vereidigten

Dolmetschers oder Übersetzers, den die Technische Prüfstelle bestimmt, abgelegt werden. Die Kosten trägt der Bewerber.

Für Bewerber, die nicht lesen können, besteht die Möglichkeit - gegebenenfalls mit Audio-Unterstützung - mündlich geprüft zu werden.

Bei mündlichen Prüfungen und Prüfungen mit Dolmetscher oder Übersetzer ist mit Zustimmung des Bewerbers die Aufzeichnung auf Tonträger möglich. Wird dies abgelehnt, findet die Prüfung schriftlich statt.

Die mündliche Prüfung muss nach Inhalt und Umfang der schriftlichen Prüfung entsprechen; Verständnishilfen sollen gegeben werden.

Bei der Prüfung von Gehörlosen ist ein Gehörlosendolmetscher zuzulassen

(Anlage 7 Nr. 1.3 Abs. 2 bis 6 FeV).

- 4.8** Der aaSoP bestimmt die Zeit und den Ort der theoretischen Prüfung. Sie darf frühestens drei Monate vor Erreichen des Mindestalters abgenommen werden (§ 16 Abs. 3 Satz 1 und 2 FeV).

5 Praktische Prüfung

- 5.1** In der praktischen Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, dass er über die zur sicheren Führung eines Kraftfahrzeugs, gegebenenfalls mit Anhänger, im Verkehr erforderlichen technischen Kenntnisse und über ausreichende Kenntnisse einer umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise verfügt sowie zu ihrer praktischen Anwendung fähig ist. Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE oder D1E müssen darüber hinaus ausreichende Fahrfertigkeiten nachweisen. Der Bewerber hat ein der Anlage 7 FeV entsprechendes Prüfungsfahrzeug für die Klasse bereitzustellen, für die er seine Befähigung nachweisen will (§ 17 Abs. 1 Satz 1 bis 3 FeV).
- 5.2** Beim Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse L bedarf es nur einer theoretischen Prüfung (§ 15 Satz 2 FeV). Dies gilt auch beim Erwerb einer Prüfbescheinigung für Mofa oder motorisierte Krankenfahrstühle (§ 5 FeV).
- 5.3** Die praktische Prüfung darf erst nach Bestehen der theoretischen Prüfung und frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters abgenommen werden (§ 17 Abs. 1 Satz 4 FeV).
- 5.4** Prüfungen eines Bewerbers für mehrere Klassen in einem Prüfungstermin werden getrennt bewertet. Mit der praktischen Prüfung für die Erweiterung einer Fahrerlaubnis darf erst begonnen werden, wenn die Prüfung

in der Klasse, die Voraussetzung für die Erweiterung ist, bestanden wurde.

- 5.5** Die Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge sind in Anlage 7 zur FeV festgelegt. Für Personenkraftwagen gelten darüber hinaus die Anforderungen der Anlage 12.

Fahrzeuge für die Prüfung von Körperbehinderten müssen entsprechend der Behinderung ausgerüstet sein. Hieraus können sich Abweichungen von Anlage 12 ergeben. Beschränkungen und Auflagen der Verwaltungsbehörde sind zu beachten. Stellt der aaSoP Gründe für weitere Beschränkungen und Auflagen fest, so hat er zu entscheiden, ob die Prüfungsfahrt abgebrochen werden muss. Erforderliche Beschränkungen und Auflagen sind der Fahrerlaubnisbehörde unter Angabe der in Anlage 9 zur FeV genannten Schlüsselzahlen (Codes) vorzuschlagen.

- 5.6** Die Kennzeichnung der zu Prüfungsfahrten verwendeten Kraftfahrzeuge als Schulfahrzeuge muss entfernt sein (§ 5 Abs. 4 Durchführungsverordnung Fahrlehrergesetz - DVFahrIG und Anlage 7 Nr. 2.2.17 Satz 1 FeV).

- 5.7** Zubehörteile und Hilfsmittel am Fahrzeug, die nicht vom Fahrzeughersteller serienmäßig lieferbar sind und dem Bewerber das Führen des Fahrzeugs erleichtern, sind nicht zulässig (Anlage 7 Nr. 2.2.17 Satz 2 FeV).

- 5.8** Die Prüfung findet grundsätzlich innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften statt (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FeV). Der Prüfort wird durch die zuständige oberste Landesbehörde festgelegt (§ 17 Abs. 4 FeV). Anforderungen an den Prüfort und seine Umgebung siehe Anlage 11. Die Fahrerlaubnisbehörde legt fest, an welchem Prüfort der Bewerber die Prüfung abzulegen hat (§ 17 Abs. 3 FeV).

- 5.9** Prüfungsstrecke

Etwa die Hälfte der Prüfungsdauer ist für Prüfungsstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften, möglichst auch unter Einschluss der Autobahnen, zu verwenden. Abweichend hiervon sind Prüfungen für die Klasse M möglichst nur innerhalb geschlossener Ortschaften, Prüfungen für die Klasse T nicht auf Autobahnen durchzuführen. Die Prüfung für die Klasse T kann auch an Orten durchgeführt werden, die nicht Prüforte im Sinne von § 17 Abs. 4 der FeV sind (Anlage 7 Nr. 2.4 FeV).

- 5.10** Der Ausgangs- und der Endpunkt einer Prüfungsfahrt sind so zu bestimmen, dass zumutbare Bedingungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bestehen. Stellt ein Fahrlehrer in einem Prüfungstermin mehrere Bewerber vor, so sollen die zweiten und die folgenden Prüfungsfahrten möglichst am Endpunkt der vorangegangenen Prüfungsfahrt beginnen.

5.11 Prüfungsdauer

Die Prüfungsdauer beträgt mindestens bei

Klasse A	60 Minuten
Klasse A1	45 Minuten
Klasse B	45 Minuten
Klasse BE	45 Minuten
Klasse C	60 Minuten
Klasse CE	60 Minuten
Klasse C1	45 Minuten
Klasse C1E	45 Minuten
Klasse D	75 Minuten
Klasse DE	45 Minuten
Klasse D1	60 Minuten
Klasse D1E	45 Minuten
Klasse M	30 Minuten
Klasse T	60 Minuten,

sofern der Bewerber nicht schon vorher gezeigt hat, dass er den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist.

In folgenden Fällen verkürzt sich die Dauer der praktischen Prüfung um ein Drittel:

- bei der Aufhebung der Beschränkung einer Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit automatischer Kraftübertragung
- bei der Erweiterung einer leistungsbeschränkten Fahrerlaubnis der Klasse A auf eine unbeschränkte Klasse A vor Ablauf der zweijährigen Frist nach § 6 Abs. 2 Satz 1 FeV.

(Anlage 7 Nr. 2.3 FeV)

5.12 Der Name des Prüfers wird erst am Tage der praktischen Prüfung bekanntgegeben (Anlage 7 Nr. 2.5 FeV).

5.13 Vor Beginn der Prüfungsfahrt ist dem Bewerber zu erläutern, wie Anweisungen gegeben werden. Der aaSoP gibt die Fahrtstrecke an; erklärt sich der Bewerber als ortskundig, so können ihm mit seinem Einverständnis auch Fahrtziele vorgegeben werden. Im Übrigen kann der aaSoP Hinweise zum erwarteten Fahrverhalten geben, z. B. hinsichtlich der Geschwindigkeit.

5.14 Besonders schmale Straßen ohne Verkehrsbedeutung innerhalb geschlossener Ortschaften sollen nur befahren werden, um die Geschwindigkeitsanpassung und das Raumschätzungsvermögen zu beurteilen.

Bei Prüfstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften kann dem Bewerber aufgegeben werden, nach Wegweisern zu fahren. Dies ist auch innerhalb geschlossener Ortschaften zulässig, wenn dadurch die Richtungsangabe erleichtert wird.

5.15 Der aaSoP soll der psychischen Belastung des Bewerbers Rechnung tragen; deshalb ist es z. B. unange-

bracht, dem Bewerber während der Fahrt Fehler vorzuhalten oder nach der Bedeutung von Verkehrszeichen zu fragen.

5.16 Das Mitnehmen eines weiteren Bewerbers während der Prüfungsfahrt ist nur mit Zustimmung aller Beteiligten zulässig.

5.17 Die Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:

- Fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt (siehe Anlage 10)
- Abfahrtskontrolle bei den Klassen C, C1, D, D1 und T
Handfertigkeiten nur bei den Klassen D und D1
- Verbinden und Trennen von Fahrzeugen (nur bei den Klassen BE, CE, C1E, DE, D1E und T)
- Grundfahraufgaben
- Prüfungsfahrt.

(Anlage 7 Nr. 2.1.4 und 2.1.5 FeV)

Die Abfahrtskontrolle/Handfertigkeiten, das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen sowie die Grundfahraufgaben der einzelnen Klassen sind in folgenden Anlagen enthalten:

Klasse	Inhalt	Anlage
A, A1, M	Grundfahraufgaben	2
B	Grundfahraufgaben	3
BE	Verbinden und Trennen	8
	Grundfahraufgaben	5
C	Abfahrtskontrolle	7
	Grundfahraufgaben	4
CE	Verbinden und Trennen	9
	Grundfahraufgaben	6
C1	Abfahrtskontrolle	7
	Grundfahraufgaben	3
C1E	Verbinden und Trennen	8
	Grundfahraufgabe	5
D	Abfahrtskontrolle	7
	Handfertigkeiten	
	Grundfahraufgaben	4
DE	Verbinden und Trennen	8
	Grundfahraufgabe	5
D1	Abfahrtskontrolle	7
	Handfertigkeiten	
	Grundfahraufgabe	4
D1E	Verbinden und Trennen	8
	Grundfahraufgabe	5
T	Abfahrtskontrolle	7
	Verbinden und Trennen	9
	Grundfahraufgabe	6

5.18 Bewertung der Prüfung

Vorschriften sind nicht kleinlich auszulegen; auch gute Leistungen sind zu berücksichtigen.

5.18.1 Bei der praktischen Prüfung sind die Abfahrtskontrolle/Handfertigkeiten und das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen einerseits sowie die Prüfungsfahrt einschließlich der Grundfahraufgaben andererseits getrennte Prüfungsteile und werden getrennt voneinander bewertet. Das gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Bereits bestandene Prüfungsteile sind nicht zu wiederholen (Anlage 7 Nr. 2.6 FeV).

Die Bewertung der Abfahrtskontrolle/Handfertigkeiten, des Verbindens und Trennens von Fahrzeugen und der Grundfahraufgaben richtet sich nach den Anlagen 2 bis 9.

5.18.2 Für die Bewertung der Prüfungsfahrt sind folgende Grundsätze zu beachten:

5.18.2.1 Trotz sonst guter Leistungen ist die Prüfung als nicht bestanden zu bewerten und soll beendet werden, wenn ein erhebliches Fehlverhalten festgestellt worden ist. Dabei handelt es sich um:

- Gefährdung oder Schädigung
- Grobe Missachtung der Vorfahrt- und Vorrangregelung
- Nichtbeachten von „Rot“ bei Lichtzeichenanlagen oder entsprechenden Zeichen eines Polizeibeamten
- Nichtbeachten der Vorschriftzeichen
 - Z 206 STOP-Schild,
 - Z 250 Verbot für Fahrzeuge aller Art ohne Zusatzschild, wie z. B. „Anlieger frei“,
 - Z 267 Verbot der Einfahrt,
- Nichtbeachten anderer Vorschriftzeichen mit der Folge einer möglichen Gefährdung
- Verstoß gegen das Überholverbot
- Vorbeifahren an Schul- und Linienbussen, die mit Warnblinklicht an Haltestellen halten, mit einer Geschwindigkeit von mehr als 20 km/h
- Endgültiges Einordnen zum Linksabbiegen auf Gegenfahrbahn
- Fahrstreifenwechsel ohne Verkehrsbeobachtung
- Fehlende Reaktion bei Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen

5.18.2.2 Zum Nichtbestehen einer Prüfung kann außer den in 5.18.2.1 genannten Fehlverhalten auch die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern führen, wie z. B.:

- Mangelhafte Verkehrsbeobachtung
- Nichtangepasste Geschwindigkeit
- Vorbeifahren an Schul- und Linienbussen, die mit Warnblinklicht an Haltestellen halten, mit mehr als Schrittgeschwindigkeit, aber nicht mehr als 20 km/h
- Fehlerhaftes Abstandhalten
- Unterlassene Bremsbereitschaft
- Nichteinhalten des Rechtsfahrgebots
- Nichtbeachten von Verkehrszeichen, mit Aus-

nahme der unter 5.18.2.1 genannten Situationen

- Langes Zögern an Kreuzungen und Einmündungen
- Fehlerhaftes oder unterlassenes Einordnen in Einbahnstraßen
- Fehlerhaftes oder unterlassenes Betätigen des Blinkers
- Fehler bei der Fahrzeugbedienung
- Fehler bei der umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise.

Fehler bei der Prüfung nach Anlage 10 Nr. 2.2 führen allein nicht zum Nichtbestehen der Prüfung.

5.19 Verhalten des Fahrlehrers

Versucht der Fahrlehrer den aaSoP zu täuschen oder macht das Verhalten des Fahrlehrers die Beurteilung des Bewerbers bei der Prüfungsfahrt unmöglich, ist diese mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ zu beenden.

5.20 Vorzeitige Beendigung der Prüfungsfahrt

Die Prüfungsfahrt soll beendet werden, sobald sich herausstellt, dass der Bewerber den Anforderungen der Prüfung nicht gerecht wird.

5.21 Zusätzliche Festlegungen für Klassen A, A1 und M

Bei den Prüfungsfahrten für die Klassen A, A1 und M darf das Begleitfahrzeug, in dem sich der aaSoP befindet, nicht von einem Fahrschüler gelenkt werden. Es darf nicht mehr als ein Bewerber von dem Begleitfahrzeug aus geprüft werden.

Die Übermittlung der Anweisungen des aaSoP über Funk erfolgt durch den Fahrlehrer. Der Bewerber fährt überwiegend voraus.

5.22 Zusätzliche Festlegungen für die Klasse T

Wenn bei Prüfungsfahrten für die Klasse T Zugmaschinen verwendet werden, auf denen keine geeigneten Plätze für den aaSoP und den Fahrlehrer vorhanden sind, darf das Begleitfahrzeug, in dem sich der aaSoP befindet, nicht von einem Fahrschüler gelenkt werden. Es darf nicht mehr als ein Bewerber von dem Begleitfahrzeug aus geprüft werden.

Die Prüfungsfahrten für die Klasse T erfolgen in diesen Fällen mit Einsatz von Funkanlagen. Die Übermittlung der Anweisungen des aaSoP über Funk erfolgt durch den Fahrlehrer. Das Begleitfahrzeug fährt innerhalb der Prüfungsfahrt überwiegend voraus.

6 Ergebnis der Prüfung

Der aaSoP hat über die Prüfung Aufzeichnungen zu machen, die insbesondere über die vom Bewerber begangenen Fehler

oder über Verhaltensweisen des Fahrlehrers im Sinne von 5.19 Aufschluss geben. Er hat die Aufzeichnungen bei Beendigung der Prüfung mit der Feststellung des Ergebnisses abzuschließen, zu unterschreiben und bei nicht bestandener Prüfung dem Verwaltungsvorgang beizufügen.

Hat die Prüfung ergeben, dass der Bewerber den Anforderungen genügt, so hat der aaSoP ihm den Führerschein nach dem Einsetzen des Aushändigungsdatums auszuhändigen. Er darf nur ausgehändigt werden, wenn die Identität des Bewerbers zweifelsfrei feststeht (§ 22 Abs. 4 Satz 4 FeV). Bestehen Zweifel oder sind andere Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde erforderlich, ist der Verwaltungsvorgang mit Führerschein und einer Mitteilung an diese zurückzugeben. Entsprechendes gilt für die Aushändigung der befristeten Prüfbescheinigung.

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, hat ihn der aaSoP bei Beendigung der Prüfung unter kurzer Benennung der wesentlichen Fehler hiervon zu unterrichten und ihm ein Prüfprotokoll auszuhändigen (Anlage 7 Nr. 2.7 FeV), das der Anlage 13 entspricht.

Der aaSoP kann einen Zwischenbericht mit oder ohne Rückgabe der Akten an die Fahrerlaubnisbehörde erstatten, wenn er es für nötig hält, dass diese Auflagen oder Beschränkungen anordnet oder den Antrag ablehnt, oder wenn die Wiederholung der Prüfung innerhalb kurzer Zeit nicht möglich erscheint.

Unberührt hiervon bleibt die Pflicht des aaSoP, der Fahrerlaubnisbehörde Beobachtungen mitzuteilen, die Zweifel über die körperliche oder geistige Eignung des Bewerbers begründen (§ 18 Abs. 3 FeV). Hierüber ist der Bewerber zu unterrichten.

7 Rückgabe von Prüfaufträgen

Die Technische Prüfstelle gibt den Prüfauftrag an die Fahrerlaubnisbehörde zurück, wenn

- die theoretische Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Prüfauftrags bestanden ist,
- die praktische Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Bestehen der theoretischen Prüfung bestanden ist oder
- in den Fällen, in denen keine theoretische Prüfung erforderlich ist, die praktische Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Prüfauftrags bestanden ist.

Die Rückgabe des Prüfauftrags ist der Fahrschule mitzuteilen.

II.

Die Richtlinie tritt zum 15. Februar 1999 in Kraft. Die Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinie) vom 2. Juni 1993 (ABl. S. 1193), zuletzt geändert durch Runderlass vom 1. Oktober 1996 (ABl. S. 995), wird aufgehoben.

Verzeichnis der Anlagen zur Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinie)

- | | |
|-----------|---|
| Anlage 1 | Theoretische Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis/Prüfbescheinigung |
| Anlage 2 | Grundfahraufgaben für die Klassen A, A1 und M |
| Anlage 3 | Grundfahraufgaben für die Klassen B und C1 |
| Anlage 4 | Grundfahraufgaben für die Klassen C, D und D1 |
| Anlage 5 | Grundfahraufgaben für die Klassen BE, C1E, DE und D1E |
| Anlage 6 | Grundfahraufgaben für die Klassen CE und T |
| Anlage 7 | Abfahrtskontrolle für die Klassen C, C1, D, D1 und T
Handfertigkeiten nur für die Klassen D und D1 |
| Anlage 8 | Verbinden und Trennen von Fahrzeugen für die Klassen BE, C1E, DE und D1E |
| Anlage 9 | Verbinden und Trennen von Fahrzeugen für die Klassen CE und T |
| Anlage 10 | Anforderungen an die Prüfungsfahrt |
| Anlage 11 | Anforderungen an den Prüfort und seine Umgebung |
| Anlage 12 | Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeug |
| Anlage 13 | Prüfprotokoll |

Anlage 1 zur Prüfungsrichtlinie

Theoretische Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis/Prüfbescheinigung

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Gegenstand der theoretischen Prüfung ist der im Verkehrsblatt veröffentlichte Fragenkatalog in der jeweils gültigen Fassung. Der Katalog ist gegliedert in

- Teil 1 Grundstoff
- Teil 2 Zusatzstoff.

Der Teil 1 „Grundstoff“ stellt den Abschnitt des Fragenkatalogs dar, aus dem unterschiedslos bei allen Prüfungen um eine Fahrerlaubnis Fragen zur Anwendung kommen. Die Fragen des Grundstoffs sind abschnitts- bzw. kapitelweise nummeriert und mit „G“ gekennzeichnet.

Etwa die Hälfte der Fragen des Grundstoffs wird auch bei Prüfungen von Mofa- und Krankenfahrstuhlfahrern eingesetzt. Diese Fragen sind zusätzlich mit „Mofa“ und/oder „K“ gekennzeichnet.

Der Teil 2 „Zusatzstoff“ stellt den Abschnitt des Fragenkatalogs dar, aus dem klassenspezifisch - zusätzlich zum Grundstoff - Fragen zur Anwendung kommen. Die Fragen des Zusatzstoffs sind ebenfalls abschnitts- bzw. kapitelweise nummeriert und mit den Kennzeichen der

einzelnen Klassen (z. B. B = Klasse B, K = Krankenfahrstuhl) versehen.

Jede Frage erscheint im Fragenkatalog nur einmal. Die Nummerierung ist so angelegt, dass Fragen für bestimmte Fahrerlaubnisklassen möglichst zusammenstehen. Zusätzlich zu den Angaben bei den einzelnen Fragen gibt vor jedem Abschnitt bzw. Kapitel eine Tabelle Auskunft über die Anwendbarkeit der Fragen bei den jeweiligen Prüfungen.

- 1.2** Wenn in einer Frage oder einer Antwort der Begriff „Fahrzeug“ ohne nähere Angaben verwendet wird, ist darunter immer ein Fahrzeug derjenigen Klasse zu verstehen, für die der Bewerber eine Fahrerlaubnis/Prüfbescheinigung beantragt hat.

Fotos oder Grafiken geben die Situation aus der Sicht eines Pkw-Fahrers wieder und finden sinngemäß für alle Bewerber um eine Fahrerlaubnis/Prüfbescheinigung Anwendung.

Auf Fotos erkennbares Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer, das sich nicht auf die Frage bezieht, ist für die Beantwortung der Frage ohne Bedeutung.

2 Struktur und Beantwortung der Fragen

- 2.1** Jede Frage hat höchstens drei Antworten, von denen mindestens eine richtig ist. Die Antworten beziehen sich nicht aufeinander, sondern jeweils nur auf die Frage. Sie stellen lediglich eine Auswahl der zur jeweiligen Frage möglichen Antworten dar.

Die Fragen werden entsprechend ihrer Bedeutung mit zwei bis fünf Punkten bewertet. Die Wertigkeit ist im Katalog bei jeder Frage angegeben.

Im Katalog sind die richtigen Antworten mit „x“, die falschen mit „o“ gekennzeichnet; die richtigen Antworten sind zuerst aufgeführt. In der Prüfung ist die Reihenfolge der Antworten beliebig. Bei hinschreibenden Antworten ist im Katalog die richtige Zahl in (()) angegeben.

- 2.2** In der Prüfung sind die Fragen durch

- Ankreuzen von Antworten
oder
- Einsetzen von Zahlen zu beantworten.

Eine Frage gilt als falsch beantwortet,

- wenn nicht jede richtige Antwort angekreuzt ist,
- wenn eine falsche Antwort angekreuzt ist
oder
- wenn eine hinschreibende Zahl nicht oder eine falsche Zahl eingetragen ist.

Die Bewertung falsch beantworteter Fragen erfolgt nach Nummer 2.1 Abs. 2 Satz 1. Eine Prüfung ist bestanden, wenn die in Nummer 3.2 jeweils aufgeführte zulässige Fehlerpunktzahl nicht überschritten wird.

3 Aufbau, Umfang und Bewertung der Prüfungsfragebogen

3.1 Allgemeine Hinweise

Unter den Nummern 3.2 bis 3.7 werden Aufbau, Umfang und Bewertung der Fragebogen für die einzelnen Klassen beschrieben.

Im Grundstoff darf die Zahl der Punkte aus den einzelnen Stoffgebieten um bis zu vier Punkte gegenüber den Angaben in den Tabellen zu den Nummern 3.2 bis 3.7 abweichen, vorausgesetzt, die Summe der Punkte bleibt unverändert.

Bei Erweiterungsprüfungen wird der Grundstoff erneut mitgeprüft. Bei gleichzeitiger Prüfung mehrerer Klassen in einem Termin wird der Grundstoff jedoch nur einmal geprüft (siehe Nummer 3.8, Beispiel 1).

Die Fragen des Grundstoffs und des Zusatzstoffs können sowohl in einem gemeinsamen wie in getrennten Prüfungsfragebogen enthalten sein.

Bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses werden die im Grundstoff und die im Zusatzstoff angefallenen Fehlerpunkte zusammen bewertet (siehe Nummern 3.2, 3.4, 3.5, 3.6 und 3.7). Ausgenommen hiervon sind die Klassen D und D1, bei denen Grundstoff und Zusatzstoff getrennt bewertet werden (siehe Nummern 3.3.1 und 3.3.2 sowie Nummer 3.8, Beispiel 2).

Die theoretische Prüfung ist nicht bestanden, wenn die in der Zeile „Gesamtstoff“ aufgeführte Zahl der zulässigen Fehlerpunkte überschritten wird. Ausgenommen hiervon sind:

- Klassen D und D1 mit höchstens fünf Fehlerpunkten im Grundstoff und
- sechs bzw. fünf Fehlerpunkten im Zusatzstoff.

3.2 Fragebogen für die Fahrerlaubnisklassen A, A1, B, C und C1

Stoffgebiet	Abschnitt im Fragen- katalog	Zahl der Fragen	Summe der Punkte	zulässige Fehler- punkte
1. Grundstoff				
Gefahrenlehre	1.1	10 (davon 4 Bildfragen)	39	
Verhalten im Verkehr	1.2	6 (davon 1 Bildfrage)	21	
Vorfahrt/Vorrang	1.3	3 (mindestens 2 Bildfragen)	15	
Umweltschutz	1.5	1	3	
Verkehrszeichen	1.4))			
Technik	1.7)))	3	9	
Eignung und Befähigung von Kraftfahrern	1.8)))			

Summe Grundstoff		23	87	
2. Zusatzstoff	2.1 bis 2.8	7	23	
Gesamtstoff		30	110	9*

* Grundstoff und Zusatzstoff werden zusammen bewertet

3.3 Fragebogen für die Fahrerlaubnisklassen D und D1

3.3.1 Klasse D

Stoffgebiet	Abschnitt im Fragen- katalog	Zahl der Fragen	Summe der Punkte	zulässige Fehler- punkte
1. Grundstoff (wie unter 3.2)		23	87	5*
2. Zusatzstoff	2.1 bis 2.8	20	64	6*
Gesamtstoff D		43	–	–

* Grundstoff und Zusatzstoff werden getrennt bewertet (siehe Nummer 3.1 Abs. 5)

3.3.2 Klasse D1

Stoffgebiet	Abschnitt im Fragen- katalog	Zahl der Fragen	Summe der Punkte	zulässige Fehler- punkte
1. Grundstoff (wie unter 3.2)		23	87	5*
2. Zusatzstoff	2.1 bis 2.8	15	47	5*
Gesamtstoff D1		38	–	–

* Grundstoff und Zusatzstoff werden getrennt bewertet (siehe Nummer 3.1 Abs. 4)

3.4 Fragebogen für die Fahrerlaubnisklasse CE

Stoffgebiet	Abschnitt im Fragen- katalog	Zahl der Fragen	Summe der Punkte	zulässige Fehler- punkte
1. Grundstoff (wie unter 3.2)		23	87	
2. Zusatzstoff	2.1 bis 2.8	7	23	
Gesamtstoff		30	110	9*

* Grundstoff und Zusatzstoff werden zusammen bewertet

3.5 Fragebogen für die Fahrerlaubnisklassen M, L und T

Stoffgebiet	Abschnitt im Fragen- katalog	Zahl der Fragen	Summe der Punkte	zulässige Fehler- punkte
1. Grundstoff (wie unter 3.2)		23	87	
2. Zusatzstoff	2.1 bis 2.8	7	23	
Gesamtstoff		30	110	9*

* Grundstoff und Zusatzstoff werden zusammen bewertet

3.6 Fragebogen für Bewerber um eine Mofa-Prüfbescheinigung

Stoffgebiet	Abschnitt im Fragen- katalog	Zahl der Fragen	Summe der Punkte	zulässige Fehler- punkte
1. Grundstoff				
Gefahrenlehre	1.1	3 (davon 2 Bildfragen)	11	
Verhalten im Verkehr	1.2	4 (davon 2 Bildfragen)	13	
Vorfahrt/Vorrang	1.3	3 (mindestens 2 Bildfragen)	15	
Umweltschutz	1.5	1	3	
Verkehrszeichen	1.4))			
Technik	1.7)))	4	12	
Eignung und Befähigung von Kraftfahrern	1.8)))			
Summe Grundstoff		15	54	
2. Zusatzstoff	2.1 bis 2.8	5	15	
Gesamtstoff		20	69	7*

* Grundstoff und Zusatzstoff werden zusammen bewertet

3.7 Fragebogen für Fahrer von motorisierten Krankenfahrstühlen mit mehr als 10, aber nicht mehr als 25 km/h bauartbestimmter Höchstgeschwindigkeit

Stoffgebiet	Abschnitt im Fragen- katalog	Zahl der Fragen	Summe der Punkte	zulässige Fehler- punkte
1. Grundstoff (wie unter 3.6)		15	54	
2. Zusatzstoff	2.1 bis 2.8	2	6	
Gesamtstoff		17	60	6*

* Grundstoff und Zusatzstoff werden zusammen bewertet

3.8 Beispiele

Beispiel 1: Gleichzeitige Prüfung der Klassen A und B

Auswertung der Fragebogen

Grundstoff:	7 Fehlerpunkte
Zusatzstoff Klasse A:	4 Fehlerpunkte
Zusatzstoff Klasse B:	2 Fehlerpunkte

Prüfungsergebnis

Klasse A:	zusammen 11 Fehlerpunkte (7 + 4)	nicht bestanden
Klasse B:	zusammen 9 Fehlerpunkte (7 + 2)	bestanden

Beispiel 2: Prüfung der Klasse D

Auswertung der Fragebogen

Grundstoff:	6 Fehlerpunkte
Zusatzstoff:	3 Fehlerpunkte

Prüfungsergebnis

nicht bestanden, weil mehr als 5 Fehlerpunkte im Grundstoff:
 Prüfung muss vollständig wiederholt werden (Grundstoff und Zusatzstoff)

Beispiel 3: Prüfung der Klassen B und C und CE

Die theoretische Prüfung erfolgt schrittweise (siehe Prüfungsrichtlinie Nummer 4.1)

1. Schritt: Prüfung Klasse B
 Auswertung des Grundfragebogens
 (Grundstoff für alle Klassen und Zusatzstoff für Klasse B)

1. Möglichkeit: Grundstoff und Zusatzstoff zusammen mehr als 9 Fehlerpunkte

Prüfung nicht bestanden, Fortsetzung der theoretischen Prüfung nicht möglich.

2. Möglichkeit: Grundstoff: 6 Fehlerpunkte
 (dieses Ergebnis wird bei allen folgenden Schritten mitgewertet)

Zusatzstoff (Klasse B): 3 Fehlerpunkte

Prüfung Klasse B bestanden; Fortsetzung mit Prüfung Klasse C (2. Schritt).

2. Schritt: Prüfung Klasse C
 Auswertung des Zusatzfragebogens

1. Möglichkeit: Grundstoff
 (siehe Schritt 1,
 Möglichkeit 2): 6 Fehlerpunkte

Zusatzstoff (Klasse C): 4 Fehlerpunkte

Prüfung Klasse C nicht bestanden, Fortsetzung der theoretischen Prüfung nicht möglich.

2. Möglichkeit: Grundstoff
(siehe Schritt 1,
Möglichkeit 2): 6 Fehlerpunkte
- Zusatzstoff (Klasse C): 2 Fehlerpunkte

Prüfung Klasse C bestanden, Fortsetzung mit Prüfung Klasse CE (3. Schritt).

3. Schritt:

Prüfung Klasse CE
Auswertung des Zusatzfragebogens

1. Möglichkeit: Grundstoff
(siehe Schritt 1,
Möglichkeit 2): 6 Fehlerpunkte
- Zusatzstoff (Klasse CE): 6 Fehlerpunkte

Prüfung Klasse CE nicht bestanden.

2. Möglichkeit: Grundstoff
(siehe Schritt 1,
Möglichkeit 2): 6 Fehlerpunkte
- Zusatzstoff (Klasse CE): 3 Fehlerpunkte

Prüfung Klasse CE bestanden. Alle für einen Termin beantragten Prüfungen (Klasse B, C und CE) bestanden.

Hinweis:

Bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung Klasse C kann auf Wunsch des Bewerbers die praktische Prüfung B abgelegt werden. Analog kann bei Nichtbestehen der Klasse CE die praktische Prüfung in Klasse B und C abgelegt werden.

Anlage 2 zur Prüfungsrichtlinie

**Grundfahraufgaben für die Klassen A, A1 und M
(Anlage 7 Nr. 2.1.4.1 FeV)**

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Grundfahraufgaben dienen dem Nachweis, dass der Bewerber das Kraftrad selbständig handhaben kann, die Grundbegriffe der Fahrphysik kennt und sie richtig anwenden kann (Fahrzeugbeherrschung). Sie sind, wenn möglich, außerhalb des öffentlichen Verkehrs, sonst auf verkehrsarmen Straßen und Plätzen durchzuführen. Sind zur Durchführung der Aufgaben auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Markierungen erforderlich, so sind dazu Leitkegel zu verwenden. Die Leitkegel müssen mindestens 15 cm hoch sein. Die Bodenplatte muss aus Sicherheitsgründen abgeschnitten sein.

- Die Ausweichaufgaben werden nur nach „links“ geprüft.
- Die Vorschriften der StVO sind zu beachten; so ist, z. B. wenn eine Aufgabe am Fahrbahnrand beginnt, der Blinker zu betätigen; auch muss vor Beginn jeder Aufgabe (Anfahren) der rückwärtige Verkehr durch Spiegelbenutzung und Schulterblick beobachtet werden.

1.2 Voraussetzung für die Ablegung der Fahrprüfung ist die Fähigkeit des Bewerbers, das Kraftrad selbständig zu handhaben. Hierzu gehört neben dem Aufstellen und Herunternehmen vom Ständer - Mittel- oder Seitenständer - das Anlassen (mit elektrischem Anlasser, soweit vorhanden) des Kraftrades mit allen damit in Zusammenhang stehenden Handgriffen. Die Fähigkeit zur selbständigen Handhabung ist nicht gegeben, wenn der Bewerber das Kraftrad nicht auf den Ständer stellen oder von ihm herunternehmen kann, ihm das Kraftrad umkippt oder wenn er mit nicht ordnungsgemäß eingezogenem Ständer anfahren will.

1.3 Alle Aufgaben sind:

- sitzend zu fahren
- in der Ebene durchzuführen (mit Ausnahme der Aufgabe 2.5).

Der Bewerber hat bei der Prüfung geeignete Schutzkleidung (Handschuhe, Jacke, festes Schuhwerk) zu tragen.

1.4 Die Grundfahraufgaben sind entsprechend nachfolgender Tabelle durchzuführen. Die Auswahl trifft der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (aaSoP).

Klassen	A	A1	M
Grundfahraufgaben			
1. Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus	-	x	x
2. Fahren eines Slaloms mit Schrittgeschwindigkeit (5 x 3,5 m Abstand)	x	-	-
3. Stop and Go	x	x	x
4. Kreisfahrt (4,5 m Halbmesser)	x	x	x
5. Anfahren in einer Steigung	x	x	x
6. Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung	x	x	x
7. Slalom (4 x 7 m Abstand)	-	x	x
8. Langer Slalom (4 x 9 m/2 x 7 m Abstand)	x	-	-
9. Ausweichen nach Abbremsen	x	x	x
10. Ausweichen ohne Abbremsen	x	x	x
Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben	5	4	4

In jeder Prüfung muss mindestens

- die Bremsaufgabe (Nummer 6)
- eine Slalomaufgabe (Nummer 7 bzw. 8)
- eine Ausweichaufgabe (Nummer 9 oder 10)

durchgeführt werden.

2 Erläuterung der Grundfahraufgaben, Fehlerbewertung

2.1 Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus

- Schrittgeschwindigkeit ca. 5 km/h, Länge der Strecke etwa 25 m.

Inhalt der Grundfahraufgabe

Beibehaltung des Gleichgewichts, richtige Handhabung von Kupplung, Gas und Bremse.

Fehlerbewertung

- Nichteinhalten der Schrittgeschwindigkeit
- Starkes Abweichen von der Geraden (mehrfaches Abweichen von der Geraden um mehr als 30 cm nach links oder rechts); die ersten 5 m nach dem Anfahren werden nicht bewertet
- Herunternehmen eines Fußes oder beider Füße von der Fußraste

2.2 Fahren eines Slaloms mit Schrittgeschwindigkeit

Inhalt der Grundfahraufgabe

Der Bewerber hat eine Slalomstrecke (6 Leitkegel, Abstand 3,5 m, Aufbau siehe Skizze zu 2.2) mit Schrittgeschwindigkeit (ca. 5 km/h) unter Beibehaltung des Gleichgewichts und mit richtiger Handhabung von Kupplung, Gas und Bremse zu durchfahren.

Fehlerbewertung

- Nichteinhalten der Schrittgeschwindigkeit
- Auslassen eines Feldes
- Umwerfen eines Leitkegels
- Absetzen eines Fußes auf die Fahrbahn.

Skizze zu 2.2



⊗ Leitkegel

Abstand 3,5 m von Leitkegelmittle zu Leitkegelmittle, Leitkegelhöhe mindestens 15 cm.

2.3 Stop and Go

Inhalt der Grundfahraufgabe

Mehrfaches Anfahren und Anhalten (mindestens viermal), abgestimmtes Betätigen von Gas, Kupplung und Bremse, Füße nur zum Abstützen des Kraftrades im Stand von den Fußrasten nehmen und auf die Fahrbahn absetzen.

Dabei soll gezeigt werden, dass die Neigung des Kraftrades nach der einen oder anderen Seite bewusst erfolgt, indem zweimal der linke und zweimal der rechte Fuß abgesetzt wird.

Beobachtung des rückwärtigen Verkehrs (siehe Nummer 1.1 Abs. 3) ist nur beim ersten Anfahren erforderlich. Gangwechsel ist während der Aufgabe nicht erforderlich.

Fehlerbewertung

- Anfahren im falschen Gang
- Abwürgen des Motors
- Füße nicht auf den Fußrasten, außer zum Abstützen beim Anhalten
- Abstützen nur nach einer Seite.

2.4 Kreisfahrt

Halbmesser ca. 4,5 m, eine Markierung des Kreises ist nicht erforderlich.

Inhalt der Grundfahraufgabe

Einfahren in den Kreis, mehrfaches Kreisfahren und Verlassen des Kreises. Die Kreisfahrt kann wahlweise in die eine oder die andere Richtung verlangt werden; auf öffentlichen Straßen jedoch nur nach links. Die Geschwindigkeit ist so zu wählen, dass Schräglage entsteht. Die Beobachtung des rückwärtigen Verkehrs (siehe Nummer 1.1 Abs. 3) ist nur vor dem Einfahren in den Kreis erforderlich.

Fehlerbewertung

- Starkes Abweichen vom vorgegebenen Halbmesser
- Starkes Abweichen von der Kreisform
- Herunternehmen eines Fußes oder beider Füße von der Fußraste
- Fahren im falschen Gang
- Schräglage ist nicht festzustellen.

2.5 Anfahren in einer Steigung

Steigung bis ca. 10 %.

Inhalt der Grundfahraufgabe

Anfahren im ersten Gang; dabei kann das Kraftrad mit der Fuß- oder Handbremse gehalten werden. Die Füße sind spätestens dann auf die Fußrasten zu stellen, wenn das Kraftrad stabilisiert ist.

Fehlerbewertung

- Nichthalten des Kraftrades mit der Fuß- oder Handbremse (mehr als 50 cm zurückrollen lassen)
- Abwürgen des Motors
- Zu starkes Gasgeben beim Anfahren
- Anfahren im falschen Gang
- Abheben des Vorderrades beim Anfahren
- Füße nicht auf Fußrasten, wenn Kraftrad stabilisiert ist.

2.6 Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung

Inhalt der Grundfahraufgabe

Der Bewerber hat das Kraftrad unter gleichzeitiger Benutzung beider Bremsen mit höchstmöglicher Verzögerung aus einer Geschwindigkeit von ca. 50 km/h (bei Klasse M aus ca. 40 km/h) zum Stillstand zu bringen, ohne dass das Kraftrad dabei wesentlich von der Fahrlinie abweicht.

Die Aufgabe setzt voraus, dass sichergestellt ist, dass eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist; deshalb ist eine Beobachtung des rückwärtigen Verkehrs (Spiegelbenutzung und Schulterblick) vor Beginn der Bremsung nicht erforderlich. Das Blockieren des Hinterrades wird nicht beanstandet, wenn das Kraftrad stabil gehalten wird.

Fehlerbewertung

- Zu schwache Betätigung der Handbremse
- Benutzung nur einer Bremse
- Zu geringe Ausgangsgeschwindigkeit
- Wesentliches Abweichen von der Fahrlinie
- Nichterreichen der notwendigen Verzögerung

2.7 Slalom

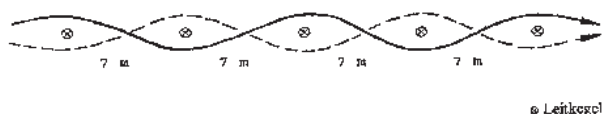
Inhalt der Grundfahraufgabe

Der Bewerber hat eine Slalomstrecke (Länge ca. 50 m, 5 Leitkegel, Abstand 7 m, Aufbau siehe Skizze 2.7) mit einer Geschwindigkeit von ca. 30 km/h zu durchfahren.

Fehlerbewertung

- Zu geringe Geschwindigkeit
- Auslassen eines Feldes
- Umwerfen eines Leitkegels
- Berühren der Fahrbahn mit einem Fuß.

Skizze zu 2.7



© Leitkegel

Abstand 7 m von Leitkegelmitte zu Leitkegelmitte; Leitkegelhöhe mindestens 15 cm.

2.8 Langer Slalom

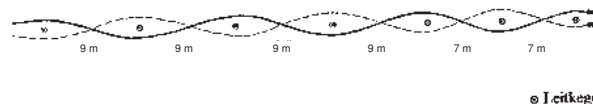
Inhalt der Grundfahraufgabe

Der Bewerber hat eine Slalomstrecke (Länge ca. 80 m, 5 Leitkegel Abstand 9 m, anschließend 2 Leitkegel Abstand 7 m, Aufbau siehe Skizze zu 2.8) mit einer Anfangsgeschwindigkeit von ca. 30 km/h mit annähernd gleichbleibender Geschwindigkeit zu durchfahren. Die Aufgabe darf nicht im 1. Gang gefahren werden.

Fehlerbewertung

- Zu geringe Geschwindigkeit
- Auslassen eines Feldes
- Umwerfen eines Leitkegels
- Berühren der Fahrbahn mit einem Fuß.

Skizze zu 2.8



© Leitkegel

Abstand von Leitkegelmitte zu Leitkegelmitte 4 x 9 m, anschließend 2 x 7 m; Leitkegelhöhe mindestens 15 cm.

2.9 Ausweichen nach Abbremsen

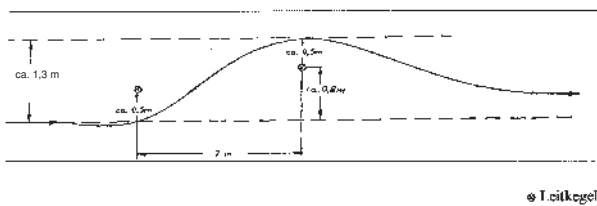
Inhalt der Grundfahraufgabe

Beschleunigung auf etwa 50 km/h (bei Klasse M auf etwa 40 km/h), dann kurz abbremsen und nach Lösen der Bremsen mit einer Geschwindigkeit im eigenstabilen Bereich (ca. 30 km/h) vor einer markierten Stelle um etwa 1 bis 1,5 m nach links ausweichen und, ohne zu bremsen, auf die ursprüngliche Fahrlinie zurückkehren. Das Ausweichen darf frühestens 7 m vor der markierten Stelle beginnen. Vor Beginn des Ausweichens ist auszukuppeln.

Die Aufgabe setzt voraus, dass sichergestellt ist, dass eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist; deshalb ist eine Beobachtung des rückwärtigen Verkehrs (Spiegelbenutzung und Schulterblick) vor Beginn des Ausweichens nicht erforderlich.

Fehlerbewertung

- Zu geringe Ausgangsgeschwindigkeit
- Zu frühes oder nicht ausreichendes Ausweichen
- „Herumlenken“ des Kraftrades um die Leitkegel
- Nichtlösen der Bremsen beim Ausweichen oder Bremsen vor Wiedererreichen der Fahrlinie
- Nichtauskuppeln
- Die ursprüngliche Fahrlinie wird nicht annähernd wieder erreicht
- Herunternehmen eines Fußes oder beider Füße von den Fußrasten
- Umwerfen des zweiten Leitkegels.

Skizze zu 2.9

Leitkegelhöhe mindestens 15 cm.

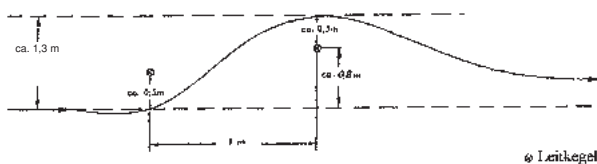
2.10 Ausweichen ohne Abbremsen**Inhalt der Grundfahraufgabe**

Beschleunigen auf etwa 50 km/h (bei Klasse M auf etwa 40 km/h), vor einer markierten Stelle um etwa 1 bis 1,5 m nach links ausweichen und, ohne zu bremsen, auf die ursprüngliche Fahrlinie zurückkehren. Das Ausweichen darf frühestens 9 m vor der markierten Stelle beginnen. Vor Beginn des Ausweichens ist auszukuppeln.

Die Aufgabe setzt voraus, dass sichergestellt ist, dass eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist; deshalb ist eine Beobachtung des rückwärtigen Verkehrs (Spiegelbenutzung und Schulterblick) vor Beginn des Ausweichens nicht erforderlich.

Fehlerbewertung

- Zu geringe Ausgangsgeschwindigkeit
- Zu frühes oder nicht ausreichendes Ausweichen
- Bremsen vor Wiedererreichen der Fahrlinie
- Nichtauskuppeln
- Die ursprüngliche Fahrlinie wird nicht annähernd wieder erreicht
- Herunternehmen eines Fußes oder beider Füße von den Fußrasten
- Umwerfen des zweiten Leitkegels.

Skizze zu 2.10

Leitkegelhöhe mindestens 15 cm.

3 Bewertung der Prüfung der Grundfahraufgaben

- 3.1** Jede Aufgabe darf einmal wiederholt werden, wenn einer der genannten Fehler gemacht wird.
- 3.2** Wird eine Aufgabe auch bei der Wiederholung nicht fehlerfrei ausgeführt, ist die praktische Fahrerlaubnisprüfung nicht bestanden.

Sie gilt schon beim ersten Versuch als nicht bestanden, wenn der Bewerber

- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt,
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand (Leitkegel ausgenommen) anfährt oder stürzt.

Anlage 3 zur Prüfungsrichtlinie**Grundfahraufgaben für die Klassen B und C1
(Anlage 7 Nr. 2.1.4.2 FeV)****1 Allgemeine Hinweise**

Die Grundfahraufgaben dienen dem Nachweis, dass der Bewerber das Fahrzeug bei geringer Geschwindigkeit selbständig handhaben kann. Sie bestehen aus Fahraufgaben, die auf verkehrsarmen Straßen oder Plätzen durchzuführen sind. Die Vorschriften der StVO sind zu beachten; so ist z. B. beim Anfahren vom Fahrbahnrand vor oder nach einer Aufgabe der Blinker zu betätigen. Vor Beginn und während der Aufgaben ist der Verkehrsraum zu beobachten.

Bei der Klasse C1 hat der Bewerber vor jeder Rückwärtsfahrt eine geeignete Person aufzufordern, ihn vor herankommenden Verkehrsteilnehmern oder vor Hindernissen, die seinem Blickfeld entzogen sind, zu warnen; darüber hinausgehende Lenk- oder andere Bedienungshinweise sind nicht zulässig. Der Bewerber hat die Fahrt zu unterbrechen, wenn er die den Verkehr sichernde Person nicht mehr sieht.

2 Grundfahraufgaben

Aus den Aufgaben sind bei jeder Prüfung 3 auszuwählen, wobei die Aufgaben 2.1 oder 2.2 in jeder Prüfung zu prüfen sind. Die Auswahl trifft der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (aaSoP).

2.1 Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)**Inhalt der Grundfahraufgabe**

Rückwärtsfahren in eine etwa 8 m lange Lücke (z. B. zwischen zwei hintereinander stehenden Fahrzeugen) und halten. Bei der Klasse C1 ist eine auf die Länge des Prüfungsfahrzeugs abgestimmte Lücke zu wählen.

Fehlerbewertung

- Unterlassen der Aufforderung, den rückwärtigen Verkehrsraum zu sichern (nur bei Klasse C1)
- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Auffahren auf den Bordstein
- Fehlerhafte Endstellung (z. B. Einklemmen anderer Fahrzeuge)
- Abstand vom Bordstein mehr als 30 cm
- Nichtanhalten bei Abbrechen der Sichtverbindung zu der den Verkehr sichernden Person (nur bei Klasse C1)
- Mehr als 2 Korrekturzüge.¹⁾

2.2 Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung)

Inhalt der Grundfahraufgabe

Vorwärts- oder Rückwärtsfahren in eine Lücke zwischen zwei parallel stehenden Fahrzeugen oder auf eine quer oder schräg zur Fahrtrichtung markierte Parkfläche und anschließend halten.

Fehlerbewertung

- Unterlassen der Aufforderung, den rückwärtigen Verkehrsraum zu sichern (nur bei Klasse C1 bei Rückwärtsfahrt)
- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Nichtbetätigen des Blinkers
- Nicht ausreichender Seitenabstand
- Fahrzeugumriss ragt über markierte Parkfläche hinaus
- Nichtanhalten bei Abbrechen der Sichtverbindung zu der den Verkehr sichernden Person (nur bei Klasse C1)
- Mehr als 2 Korrekturzüge.¹⁾

2.3 Umkehren

Inhalt der Grundfahraufgabe

Selbständiges Auswählen einer geeigneten Stelle und Methode zum Umkehren (z. B. Park- oder Stellplatz, Einmündung, Grundstückseinfahrt, Blockumfahrung).

Fehlerbewertung

- Unterlassen der Aufforderung, den rückwärtigen Verkehrsraum zu sichern (nur bei Klasse C1 bei Rückwärtsfahrt)
- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Nichtbetätigen des Blinkers
- Unzulässiges Abweichen vom Rechtsfahrgebot
- Nichtanhalten bei Abbrechen der Sichtverbindung zu der den Verkehr sichernden Person (nur bei Klasse C1)

2.4 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt

Inhalt der Grundfahraufgabe

Unter Beobachtung des Verkehrsraumes und Betätigen des rechten Blinkers möglichst eng nach rechts rückwärtsfahren, ohne auf den Bordstein aufzufahren oder die Fahrbahnbegrenzung zu überfahren. Fahrzeug parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung anhalten.

Fehlerbewertung

- Unterlassen der Aufforderung, den rückwärtigen Verkehrsraum zu sichern (nur bei Klasse C1)
- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Nichtbetätigen des Blinkers
- Auffahren auf den Bordstein oder Überfahren der Fahrbahnbegrenzung
- Nicht annähernd parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung angehalten
- Nichtanhalten bei Abbrechen der Sichtverbindung zu der den Verkehr sichernden Person (nur bei Klasse C1)
- Mehr als zwei Korrekturzüge.¹⁾

2.5 Anfahren in einer Steigung

Inhalt der Grundfahraufgabe

Anfahren in einer Steigung bis ca. 10 % unter Beobachtung des rückwärtigen Verkehrs und rechtzeitigem Betätigen des Blinkers sowie abgestimmter Bedienung von Gas, Kupplung und Feststellbremse.

Fehlerbewertung

- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Nichtbetätigen des Blinkers
- Zurückrollenlassen um mehr als 50 cm
- Zweimaliges Abwürgen des Motors.

2.6 Bewertung der Grundfahraufgaben

2.6.1 Jede Aufgabe darf einmal wiederholt werden, wenn einer der genannten Fehler gemacht wird.

2.6.2 Wird eine Aufgabe auch bei der Wiederholung nicht fehlerfrei ausgeführt, ist dieser Prüfungsteil nicht bestanden.

Sie gilt schon beim ersten Versuch als nicht bestanden, wenn der Bewerber

- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt,
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt.

¹⁾ Ein Korrekturzug ist die Bewegung des Fahrzeugs entgegen der Fahrtrichtung der Aufgabe.

¹⁾ Ein Korrekturzug ist die Bewegung des Fahrzeugs entgegen der Fahrtrichtung der Aufgabe.

Wird dieser Prüfungsteil nicht bestanden, so ist bei Klasse C1 die Abfahrtskontrolle trotzdem durchzuführen.

Anlage 4 zur Prüfungsrichtlinie

Grundfahraufgaben für die Klassen C, D und D1 (Anlage 7 Nr. 2.1.4.3 FeV)

1 Allgemeine Hinweise

Die Grundfahraufgaben dienen dem Nachweis, dass der Bewerber das Fahrzeug bei geringer Geschwindigkeit selbständig handhaben kann. Sie bestehen aus Fahraufgaben, die auf verkehrsarmen Straßen oder Plätzen durchzuführen sind. Die Vorschriften der StVO sind zu beachten; so ist z. B. beim Anfahren vom Fahrbahnrand vor oder nach einer Aufgabe der Blinker zu betätigen. Vor Beginn und während der Aufgaben ist der Verkehrsraum zu beobachten.

Vor jeder Rückwärtsfahrt hat der Bewerber eine geeignete Person aufzufordern, ihn vor herankommenden Verkehrsteilnehmern oder vor Hindernissen, die seinem Blickfeld entzogen sind, zu warnen; darüber hinausgehende Lenk- oder andere Bedienungshinweise sind nicht zulässig. Der Bewerber hat die Fahrt zu unterbrechen, wenn er die den Verkehr sichernde Person nicht mehr sieht.

2 Grundfahraufgaben

Aus den Aufgaben sind bei jeder Prüfung 3 auszuwählen. Die Auswahl trifft der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (aaSoP).

2.1 Anfahren in einer Steigung

Inhalt der Grundfahraufgabe

Anfahren in einer Steigung bis ca. 10 % unter Beobachtung des rückwärtigen Verkehrs und gleichzeitigem Betätigen des Blinkers sowie abgestimmter Bedienung von Gas, Kupplung und Feststellbremse.

Fehlerbewertung

- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Nichtbetätigen des Blinkers
- Zurückrollenlassen um mehr als 30 cm
- Abwürgen des Motors

2.2 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt

Inhalt der Grundfahraufgabe

Selbständiges Auswählen einer geeigneten Stelle und Aufforderung einer Person, den rückwärtigen Verkehrsraum zu sichern. Unter Beobachtung des Verkehrsraumes und Betätigen des rechten Blinkers in möglichst engem Bogen nach rechts rückwärtsfahren, ohne auf den Bordstein aufzufahren oder die Fahrbahnbegrenzung zu überfahren. Fahrzeug mit höchstens 30 cm Abstand parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung anhalten.

Fehlerbewertung

- Unterlassen der Aufforderung, den rückwärtigen Verkehrsraum zu sichern
- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Nichtbetätigen des Blinkers
- Auffahren auf den Bordstein oder Überfahren der Fahrbahnbegrenzung
- Abstand vom Bordstein oder von der Fahrbahnbegrenzung mehr als 30 cm
- Nicht annähernd parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung angehalten
- Nichtanhalten bei Abbrechen der Sichtverbindung zu der den Verkehr sichernden Person
- Mehr als zwei Korrekturzüge¹⁾

2.3 Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)

Inhalt der Grundfahraufgabe

Selbständiges Auswählen einer geeigneten Lücke zwischen hintereinander stehenden Fahrzeugen (gegebenenfalls Markierungen) und Aufforderung einer Person, den rückwärtigen Verkehrsraum zu sichern. Unter Beobachtung des Verkehrsraumes und Betätigen des Blinkers in die Lücke einfahren und halten. Das Fahrzeug muss parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung stehen.

Fehlerbewertung

- Unterlassen der Aufforderung, den rückwärtigen Verkehrsraum zu sichern
- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Nichtbetätigen des Blinkers
- Auffahren auf den Bordstein oder Überfahren der Fahrbahnbegrenzung
- Abstand vom Bordstein oder von der Fahrbahnbegrenzung mehr als 30 cm
- Nichtanhalten bei Abbrechen der Sichtverbindung zu der den Verkehr sichernden Person
- Mehr als 2 Korrekturzüge¹⁾

¹⁾ Ein Korrekturzug ist die Bewegung des Fahrzeugs entgegen der Fahrtrichtung der Aufgabe.

2.4 Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung)

Inhalt der Grundfahraufgabe

Selbständiges Auswählen einer geeigneten Lücke zwischen nebeneinander stehenden Fahrzeugen (gegebenenfalls Markierungen) und gegebenenfalls Aufforderung einer Person, den rückwärtigen Verkehrsraum zu sichern. Unter Beobachtung des Verkehrsraumes und Betätigen des Blinkers in die Lücke einfahren und halten. Das Fahrzeug muss in gleichmäßigem Seitenabstand zwischen den Fahrzeugen (gegebenenfalls Markierungen) stehen.

Fehlerbewertung

- Unterlassen der Aufforderung den rückwärtigen Verkehrsraum zu sichern
- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Nichtbetätigen des Blinkers
- Nicht gleichmäßiger Seitenabstand
- Fahrzeugumriss ragt über markierte Parkfläche hinaus
- Nichtanhalten bei Abbrechen der Sichtverbindung zu der den Verkehr sichernden Person
- Mehr als 2 Korrekturzüge¹⁾
(Wegen der Platzverhältnisse notwendiges Rangieren zählt nicht als Korrekturzug).

2.5 Bewertung der Grundfahraufgaben

2.5.1 Jede Aufgabe darf einmal wiederholt werden, wenn einer der genannten Fehler gemacht wird.

2.5.2 Wird eine Aufgabe auch bei der Wiederholung nicht fehlerfrei ausgeführt, ist dieser Prüfungsteil nicht bestanden.

Sie gilt schon beim ersten Versuch als nicht bestanden, wenn der Bewerber

- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt.

Wird dieser Prüfungsteil nicht bestanden, so ist bei den Klassen C, D und D1 die Abfahrtskontrolle trotzdem durchzuführen, bei D und D1 einschließlich der Handfertigkeiten.

¹⁾ Ein Korrekturzug ist die Bewegung des Fahrzeugs entgegen der Fahrtrichtung der Aufgabe.

Anlage 5 zur Prüfungsrichtlinie

Grundfahraufgabe für die Klassen BE, C1E, DE und D1E (Anlage 7 Nr. 2.1.4.4 FeV)

1 Allgemeine Hinweise

Die Grundfahraufgabe dient dem Nachweis, dass der Bewerber die Fahrzeugkombination bei geringer Geschwindigkeit selbständig handhaben kann. Sie ist auf verkehrsarmen Straßen oder Plätzen durchzuführen. Die Vorschriften der StVO sind zu beachten; so ist z. B. beim Anfahren vom Fahrbahnrand vor oder nach der Aufgabe der Blinker zu betätigen. Vor Beginn und während der Aufgabe ist der Verkehrsraum zu beobachten.

Vor der Rückwärtsfahrt hat der Bewerber eine geeignete Person aufzufordern, ihn vor herankommenden Verkehrsteilnehmern oder vor Hindernissen, die seinem Blickfeld entzogen sind, zu warnen; darüber hinausgehende Lenk- oder andere Bedienungshinweise sind nicht zulässig. Der Bewerber hat die Fahrt zu unterbrechen, wenn er die den Verkehr sichernde Person nicht mehr sieht.

2 Grundfahraufgabe Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links

(Siehe Abbildung unten)

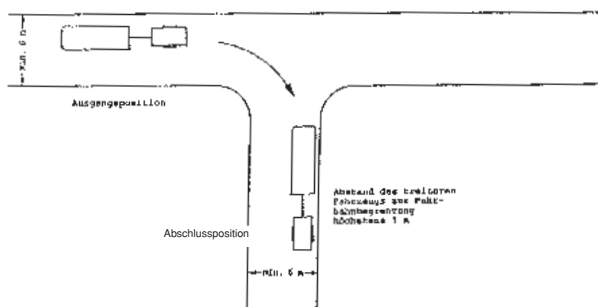
Inhalt der Grundfahraufgabe

Auf der rechten Fahrbahnseite halten und die Fahrzeugkombination nach links rückwärts fahren, ohne auf den Bordstein aufzufahren bzw. die Fahrbahnbegrenzung zu überfahren. Fahrzeugkombination mit höchstens 1 m Abstand des breiteren Fahrzeugs parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung anhalten.

Fehlerbewertung

- Nichtbetätigen der Rückfahrsperrle
- Unterlassen der Aufforderung, den rückwärtigen Verkehrsraum zu sichern
- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Nichtbetätigen des Blinkers
- Auffahren auf den Bordstein oder Überfahren der Fahrbahnbegrenzung
- Nicht annähernd parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung angehalten
- Mehr als 1 m Abstand des breiteren Fahrzeugs zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung beim Anhalten
- Nichtanhalten bei Abbrechen der Sichtverbindung zu der den Verkehr sichernden Person
- Mehr als 3 Korrekturzüge¹⁾

¹⁾ Ein Korrekturzug ist die Bewegung des Fahrzeugs entgegen der Fahrtrichtung der Aufgabe.



3 Bewertung der Grundfahraufgabe

- 3.1 Die Aufgabe darf einmal wiederholt werden, wenn einer der genannten Fehler gemacht wird.
- 3.2 Wird die Aufgabe auch bei der Wiederholung nicht fehlerfrei ausgeführt, ist dieser Prüfungsteil nicht bestanden.

Sie gilt schon beim ersten Versuch als nicht bestanden, wenn der Bewerber

- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt,
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt.

Wird dieser Prüfungsteil nicht bestanden, so ist das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen trotzdem durchzuführen.

Anlage 6 zur Prüfungsrichtlinie

**Grundfahraufgaben für die Klassen CE und T
(Anlage 7 Nr. 2.1.4.5 FeV)**

1 Allgemeine Hinweise

Die Grundfahraufgaben dienen dem Nachweis, dass der Bewerber einen Gliederzug (Lkw bzw. Zugmaschine mit Mehrachsanhänger) oder Sattelzug (Sattelzugmaschine mit Sattelanhänger) bei geringer Geschwindigkeit selbständig handhaben kann. Sie bestehen aus Fahraufgaben, die auf verkehrsarmen Straßen oder Plätzen durchzuführen sind. Die Vorschriften der StVO sind zu beachten; so ist z. B. beim Anfahren vom Fahrbahnrand vor oder nach der Aufgabe der Blinker zu betätigen. Vor Beginn und während der Aufgaben ist der Verkehrsraum zu beobachten.

Vor der Rückwärtsfahrt hat der Bewerber eine geeignete Person aufzufordern, ihn vor herankommenden Verkehrsteilnehmern oder vor Hindernissen, die seinem Blickfeld entzogen sind, zu warnen; darüber hinausgehende Lenk- oder andere Bedienungshinweise sind nicht zulässig. Der Bewerber hat die Fahrt zu unterbrechen, wenn er die den Verkehr sichernde Person nicht mehr sieht.

2 Grundfahraufgaben

Aus den Aufgaben ist bei jeder Prüfung 1 Aufgabe auszuwählen. Die Auswahl trifft der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (aaSoP). In der Klasse T wird nur die Aufgabe 2.1.1 Rückwärtsfahren geradeaus geprüft.

2.1 Grundfahraufgaben für Gliederzüge

2.1.1 Rückwärtsfahren geradeaus

bei Klasse CE (siehe Abbildung unten)
bei Klasse T (siehe Abbildung unten)

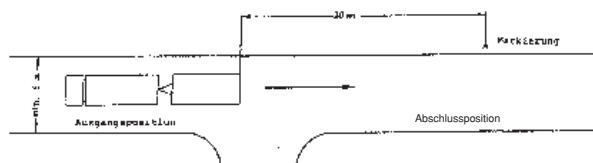
Inhalt der Grundfahraufgabe

Den Gliederzug rückwärts geradeaus über ca. 20 m bei Klasse CE bzw. 10 m bei Klasse T bis zu einer markierten Stelle fahren und annähernd parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung anhalten.

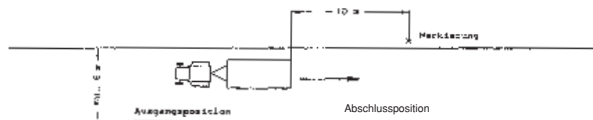
Fehlerbewertung

- Unterlassen der Aufforderung, den rückwärtigen Verkehrsraum zu sichern
- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Auffahren auf den Bordstein oder Überfahren der Fahrbahnbegrenzung
- Nicht annähernd parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung anhalten
- Nichtanhalten bei Abbrechen der Sichtverbindung zu der den rückwärtigen Verkehr sichernden Person
- Nach 4 Korrekturzügen¹⁾ markierte Stelle nicht erreicht.

Skizze zu 2.1.1: Rückwärtsfahren geradeaus bei Klasse CE



Skizze zu 2.1.1: Rückwärtsfahren geradeaus bei Klasse T



2.1.2 Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links

(Siehe Abbildung unten)

Inhalt der Grundfahraufgabe

An einer Kreuzung, Einmündung oder Einfahrt auf der rechten Fahrbahnseite halten. Sodann den Gliederzug rückwärts nach links fahren. Nach Abschluss des

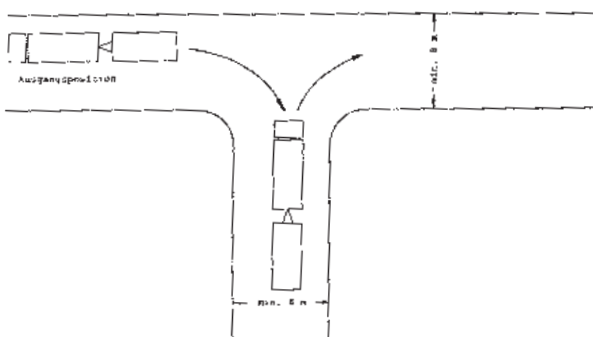
¹⁾ Ein Korrekturzug ist die Bewegung des Fahrzeugs entgegen der Fahrtrichtung der Aufgabe.

Linksbogens ohne weitere Rangierbewegung vorwärts nach rechts fahren.

Fehlerbewertung

- Unterlassen der Aufforderung, den rückwärtigen Verkehrsraum zu sichern
- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Nichtbetätigen des Blinkers
- Auffahren auf den Bordstein oder Überfahren der Fahrbahnbegrenzung
- Nichtanhalten bei Abbrechen der Sichtverbindung zu der den rückwärtigen Verkehr sichernden Person
- Mehr als 4 Korrekturzüge¹⁾

Skizze zu 2.1.2: Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links



2.2 Grundfahraufgaben für Sattelzüge
(Siehe Abbildung unten)

2.2.1 Rückwärts versetzen nach rechts

Inhalt der Grundfahraufgabe

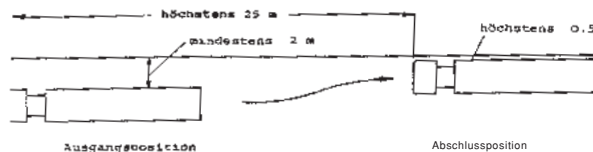
Der Sattelzug steht vor Beginn der Aufgabe in mindestens 2 m Abstand vom Fahrbahnrand. Den Sattelzug rückwärts fahren und innerhalb von höchstens 25 m annähernd parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung mit höchstens 0,5 m Abstand anhalten.

Fehlerbewertung

- Unterlassen der Aufforderung, den rückwärtigen Verkehrsraum zu sichern
- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Auffahren auf den Bordstein oder Überfahren der Fahrbahnbegrenzung
- Nicht annähernd parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung angehalten
- Mehr als 0,5 m Abstand zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung
- Nichtanhalten bei Abbrechen der Sichtverbindung zu der den rückwärtigen Verkehr sichernden Person
- Mehr als 3 Korrekturzüge¹⁾

¹⁾ Ein Korrekturzug ist die Bewegung des Fahrzeugs entgegen der Fahrtrichtung der Aufgabe.

Skizze zu 2.2.1: Rückwärts versetzen nach rechts



2.2.2 Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links
(Siehe Abbildung unten)

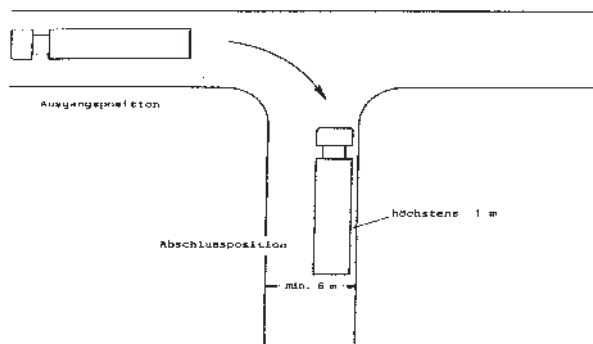
Inhalt der Grundfahraufgabe

Auf der rechten Fahrbahnseite halten und den Sattelzug nach links rückwärts fahren, ohne auf den Bordstein aufzufahren oder die Fahrbahnbegrenzung zu überfahren. Fahrzeug mit höchstens 1 m Abstand parallel zur Fahrbahnbegrenzung anhalten.

Fehlerbewertung

- Unterlassen der Aufforderung, den rückwärtigen Verkehrsraum zu sichern
- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Nichtbetätigen des Blinkers
- Auffahren auf den Bordstein oder Überfahren der Fahrbahnbegrenzung
- Nicht annähernd parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung angehalten
- Mehr als 1 m Abstand zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung beim Anhalten
- Nichtanhalten bei Abbrechen der Sichtverbindung zu der den rückwärtigen Verkehr sichernden Person
- Mehr als 3 Korrekturzüge¹⁾

Skizze zu 2.2.2: Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links



3 Bewertung der Grundfahraufgaben

- 3.1 Die Aufgaben dürfen einmal wiederholt werden, wenn einer der genannten Fehler gemacht wird.
- 3.2 Wird die Aufgabe auch bei der Wiederholung nicht fehlerfrei ausgeführt, ist dieser Prüfungsteil nicht bestanden.

¹⁾ Ein Korrekturzug ist die Bewegung des Fahrzeugs entgegen der Fahrtrichtung der Aufgabe.

Sie gilt schon beim ersten Versuch als nicht bestanden, wenn der Bewerber

- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt,
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt.

Wird dieser Prüfungsteil nicht bestanden, so sind das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen (siehe **Anlage 9**) trotzdem durchzuführen. Bei Klasse T gilt dies gegebenenfalls auch für die Abfahrtskontrolle (siehe **Anlage 7**).

Anlage 7 zur Prüfungsrichtlinie

Abfahrtskontrolle für die Klassen C, C1, D, D1 und T Handfertigkeiten nur für die Klassen D und D1 (Anlage 7 Nr. 2.1.2 FeV)

1 Allgemeine Hinweise

Voraussetzung für das Bestehen der praktischen Prüfung ist die Fähigkeit des Bewerbers, an seinem Prüfungsfahrzeug aus Gründen der Verkehrssicherheit selbständig Teile einer Abfahrtskontrolle durchführen zu können.

Für die Abfahrtskontrolle besteht eine Auswahl von Aufgaben aus sechs Sachgebieten. Diese Aufgaben sind auf zehn Karten verteilt. Auf allen Karten ist die Position der Sachgebiete gleich.

Für die Klassen D und D1 ist auf jeder Karte unter Pos. 7 eine Aufgabe zur Prüfung der Handfertigkeit aufgeführt. Die Handfertigkeiten können an einem Modell (z. B. Scheinwerfer) durchgeführt werden.

Für die Klasse T ist die unter Pos. 1 aufgeführte Aufgabe aus dem Sachgebiet EG-Kontrollgerät nicht zu beantworten.

Zusätzliche Arbeiten, wie z. B. Kippen des Fahrerhauses, sind nicht zu fordern, auch wenn dies für die Aufgabe notwendig ist. In diesen Fällen wird diese Aufgabe durch eine andere aus dem gleichen Sachgebiet ersetzt.

Die Aufgaben können in beliebiger Reihenfolge ausgeführt werden. Sie gelten nur, soweit die Einrichtungen am Prüfungsfahrzeug vorhanden sind.

Der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (aaSoP) übergibt dem Bewerber eine Aufgabenkarte. Führt der Bewerber die Aufgabe eines Sachgebiets nicht fehlerfrei aus, stellt der aaSoP eine weitere Aufgabe aus dem gleichen Sachgebiet einer anderen Karte.

Schwerpunkt der Abfahrtskontrolle ist, festzustellen, ob eine Inbetriebnahme des Fahrzeugs erfolgen kann (keine mündliche Zusatzprüfung).

2 Bewertung der Abfahrtskontrolle

Der Teil Abfahrtskontrolle der praktischen Fahrerlaubnisprüfung ist nicht bestanden, wenn aus der ersten Aufgabenkarte zwei Sachgebiete nicht richtig erfüllt werden können oder bei nur einem Fehler eine zweite Frage aus dem gleichen Sachgebiet nicht richtig erledigt wird.

Wird dieser Prüfungsteil nicht bestanden, so ist die Prüfungsfahrt einschließlich Grundfahraufgaben trotzdem durchzuführen. Bei Klasse T gilt dies gegebenenfalls auch für das Verbinden und Trennen (siehe **Anlage 9**) von Fahrzeugen.

3 Sachgebiete und Aufgaben

3.1 EG-Kontrollgerät

- 3.1.1 Ausfüllen und Einlegen eines Schaublattes
- 3.1.2 Bedienung der Schalter
- 3.1.3 Bedeutung der Kontrolllampen kennen
- 3.1.4 Benennen der Symbole auf dem Kontrollgerät
- 3.1.5 Auswerten eines Schaublattes
 - a) Wie viel Kilometer wurden gefahren?
 - b) Wie lang war die Fahrtunterbrechung?
 - c) Nach wie viel Stunden wurde die erste Pause eingelegt?
 - d) Welche Höchstgeschwindigkeit wurde gefahren?
- 3.1.6 Ausfüllen des Schaublattes am Ende einer Fahrt

3.2 Bremsen

- 3.2.1 Sichtprüfung des Standes der Bremsflüssigkeit
- 3.2.2 Prüfen der Druckwarneinrichtung
- 3.2.3 Vorratsdruck aufbauen, Fahrbereitschaft feststellen
- 3.2.4 Funktion des Druckreglers prüfen
- 3.2.5 Sichtprüfung der Betriebs- und Feststellbremse
- 3.2.6 Wirkung des Lufttrockners oder Vorrat des Frostschutzmittels in der Frostschutzpumpe prüfen

3.3 Räder, Reifen und Lenkung

- 3.3.1 Prüfen der Reifengröße anhand des Fahrzeugscheins
- 3.3.2 Prüfen der Tragfähigkeit der Reifen anhand des Fahrzeugscheins
- 3.3.3 Prüfen des Reifenzustandes/Reifendruckes (Profil, Beschädigung, Fremdkörper)
- 3.3.4 Sichtprüfung des Sitzes der Radmutter
- 3.3.5 Prüfen der Felgen auf Beschädigung
- 3.3.6 Prüfung Reserverad, Sicherung, Zustand
- 3.3.7 Funktion der Lenkhilfe prüfen (stehender, laufender Motor)
- 3.3.8 Lenkungsspiel prüfen
- 3.3.9 Ölstand der Servolenkung prüfen

3.4 Elektrische Ausstattung, Beleuchtungseinrichtungen, Kontrolleinrichtungen

- 3.4.1 Standlicht, Abblendlicht, Fernlicht, Umrissleuchten vorne Funktion prüfen
- 3.4.2 Bremsleuchten, Kennzeichenbeleuchtung, Rückstrahler prüfen
- 3.4.3 Hupe, Lichthupe, Warnblinklicht, Seitenmarkierungsleuchten Funktion prüfen
- 3.4.4 Batterie (Anschlüsse, Befestigung, Flüssigkeitsstand) prüfen
- 3.4.5 Reihenfolge des An- und Abklemmens beim Fremdstart benennen
- 3.4.6 Kontrolllampen benennen - Blinker, Warnblinklicht, Fernlicht, Handbremse, ABV, Temperaturanzeigen
- 3.4.7 Schluss-, Umrissleuchten hinten, Funktion prüfen

3.5 Motor/Betriebsstoffe

- 3.5.1 Sichtprüfung von Kühler und Kühlleitungen, Kühlflüssigkeitsstand
- 3.5.2 Überprüfung des Motorölstandes
- 3.5.3 Dichtheit der Kraftstoffanlage, Kraftstoffleitung, Kraftstoffvorrat prüfen
- 3.5.4 Keilriemen - Sichtprüfung, Zustand und Spannung
- 3.5.5 Wasservorrat in Scheiben- und Scheinwerferwaschanlage prüfen
- 3.5.6 Einstellung der Scheibenwasch-Spritzdüsen prüfen, gegebenenfalls reinigen
- 3.5.7 Überprüfung der Zustandsanzeige für Luftfilteranlage

3.6 Ausrüstung, Aufbau, Zusatzeinrichtung

- 3.6.1 Warnleuchte, Warndreieck
- 3.6.2 Unterlegkeile (Anzahl, Unterbringung, Zustand)
- 3.6.3 Verbandkasten (Unterbringung)
- 3.6.4 Bordwände, Verschlüsse, Gepäckklappen, Plane
- 3.6.5 Sichtprüfung der Anhängerkupplung
- 3.6.6 Zustand der Scheiben und Spiegel (Sauberkeit, Beschädigung)
- 3.6.7 Plane, Spriegel (Zustand und Befestigung kontrollieren, prüfen, ob Plane frei von Wasser oder u. U. von Schnee und Eis)

3.7 Handfertigkeiten

- 3.7.1 Erläutern eines Radwechsels
- 3.7.2 Auswechseln einer Glühlampe im Scheinwerfer (gilt nicht für Gasentladungslampe)
- 3.7.3 Auswechseln einer Lampe in Brems-, Blink- oder Schlussleuchte
- 3.7.4 Funktionsprüfung der Verständigungsanlage
- 3.7.5 Funktionsprüfung der Türbetätigungsanlage (auch von außen)
- 3.7.6 Kontrolle der Scheibenwischer, der Scheibenwaschanlage, evtl. Einstellen der Düsen, reinigen
- 3.7.7 Wechseln eines Wischerblattes
- 3.7.8 Beschreibung der Handhabung des Feuerlöschers
- 3.7.9 Funktionsprüfung der Warnleuchte, Handlampe
- 3.7.10 Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlage erklären

4 Aufgabenkarten

Karte 1

- 1.1 Ausfüllen und Einlegen des Schaublattes
- 2.1 Sichtprüfung des Standes der Bremsflüssigkeit
- 3.1 Prüfen der Reifengröße anhand des Fahrzeugscheins
- 4.2 Bremsleuchten, Kennzeichenbeleuchtung, Rückstrahler prüfen
- 5.1 Sichtprüfung von Kühler und Kühlleitung, Kühlflüssigkeitsstand
- 6.1 Warnleuchte, Warndreieck
- 7.4 Funktionsprüfung der Verständigungsanlage

Karte 2

- 1.2 Bedienung der Schalter am EG-Kontrollgerät
- 2.2 Prüfen der Druckwarneinrichtung
- 3.2 Prüfen der Tragfähigkeit der Reifen anhand des Fahrzeugscheins
- 4.3 Hupe, Lichthupe, Warnblinklicht, Seitenmarkierungsleuchten Funktion prüfen
- 5.1 Sichtprüfung von Kühler und Kühlleitungen, Kühlflüssigkeitsstand
- 6.2 Unterlegkeile (Anzahl, Unterbringung, Zustand)
- 7.1 Erläutern eines Radwechsels

Karte 3

- 1.3 Bedeutung der Kontrolllampen am EG-Kontrollgerät kennen
- 2.5 Sichtprüfung der Betriebs- und Feststellbremse
- 3.4 Sichtprüfung des Sitzes der Radmuttern
- 4.1 Standlicht, Abblendlicht, Fernlicht, Umrissleuchten vorne Funktion prüfen
- 5.2 Überprüfung des Motorölstandes
- 6.3 Verbandkasten (Unterbringung)
- 7.2 Auswechseln einer Glühlampe im Scheinwerfer (gilt nicht für Gasentladungslampe)

Karte 4

- 1.4 Benennen der Symbole auf dem Kontrollgerät
- 2.4 Funktion des Druckreglers prüfen
- 3.3 Prüfen des Reifenzustandes, Reifendruckes (Profil, Beschädigung, Fremdkörper)
- 4.3 Hupe, Lichthupe, Warnblinklicht, Seitenmarkierungsleuchten Funktion prüfen
- 5.3 Dichtheit der Kraftstoffanlage, Kraftstoffleitung, Kraftstoffvorrat prüfen
- 6.1 Warnleuchte, Warndreieck
- 7.5 Funktionsprüfung der Türbetätigungsanlage (auch von außen)

Karte 5

- 1.5 Auswerten eines Schaublattes
 - a) Wie viel Kilometer wurden gefahren?
 - b) Wie lang war die Fahrtunterbrechung?
 - c) Nach wie viel Stunden wurde die erste Pause eingelegt?

- d) Welche Höchstgeschwindigkeit wurde gefahren?
- 2.3 Vorratsdruck aufbauen, Fahrbereitschaft feststellen
- 3.5 Prüfen der Felgen auf Beschädigung
- 4.1 Standlicht, Abblendlicht, Fernlicht, Umrissleuchten vorne Funktion prüfen
- 5.4 Keilriemen: Sichtprüfung, Zustand und Spannung
- 6.6 Zustand von Scheiben und Spiegel (Sauberkeit, Beschädigung)
- 7.3 Auswechseln einer Lampe in Brems-, Blink- oder Schlussleuchte

Karte 6

- 1.6 Ausfüllen des Schaublattes am Ende einer Fahrt
- 2.3 Vorratsdruck aufbauen, Fahrbereitschaft feststellen
- 3.6 Prüfung Reserverad, Sicherung, Zustand
- 4.6 Kontrolllampen benennen - Blinker, Warnblinklicht, Fernlicht, Handbremse, ABV, Temperaturanzeigen
- 5.2 Überprüfung des Motorölstandes
- 6.5 Sichtprüfung der Anhängerkupplung
- 7.6 Kontrolle der Scheibenwischer, der Scheibenwaschanlage, evtl. Einstellen der Düsen, reinigen

Karte 7

- 1.1 Ausfüllen und Einlegen des Schaublattes
- 2.2 Prüfen der Druckwarneinrichtung
- 3.7 Funktion der Lenkhilfe (stehender, laufender Motor)
- 4.5 Reihenfolge des An- und Abklemmens beim Fremdstart benennen
- 5.4 Keilriemen: Sichtprüfung, Zustand und Spannung
- 6.4 Bordwände, Verschlüsse, Gepäckklappen, Plane
- 7.7 Wechseln eines Wischerblattes

Karte 8

- 1.2 Bedienung der Schalter am EG-Kontrollgerät
- 2.6 Wirkung des Lufttrockners oder Vorrat des Frostschutzmittels in der Frostschutzpumpe prüfen
- 3.8 Lenkungsspiel prüfen
- 4.4 Batterie (Anschlüsse, Befestigung, Flüssigkeitsstand) prüfen
- 5.5 Wasservorrat in Scheiben- und Scheinwerferwaschanlage prüfen
- 6.7 Plane, Spriegel (Zustand und Befestigung kontrollieren, prüfen, ob frei von Wasser oder u. U. von Schnee und Eis)
- 7.8 Beschreibung der Handhabung des Feuerlöschers

Karte 9

- 1.4 Benennen der Symbole auf dem Kontrollgerät
- 2.5 Sichtprüfung der Betriebs- und Feststellbremse
- 3.9 Ölstand der Servolenkung prüfen
- 4.7 Schlussleuchten, Umrissleuchten hinten Funktion prüfen
- 5.6 Einstellung der Scheibenwasch-Spritzdüsen prüfen, gegebenenfalls reinigen
- 6.6 Zustand der Scheiben und Spiegel (Sauberkeit, Beschädigung)
- 7.9 Funktionsprüfung der Warnleuchte, Handlampe

Karte 10

- 1.5 Auswerten eines Schaublattes
 - a) Wie viel Kilometer wurden gefahren?
 - b) Wie lang war die Fahrtunterbrechung?
 - c) Nach wie viel Stunden wurde die erste Pause eingelegt?
 - d) Welche Höchstgeschwindigkeit wurde gefahren?
- 2.4 Funktion des Druckreglers prüfen
- 3.1 Prüfen der Reifengröße anhand des Fahrzeugscheins
- 4.6 Kontrolllampen benennen - Blinker, Warnblinklicht, Fernlicht, Handbremse, ABV, Temperaturanzeigen
- 5.7 Überprüfung der Zustandsanzeige für Luftfilteranlage
- 6.2 Unterlegkeile (Anzahl, Unterbringung, Zustand)
- 7.10 Bedienung der Heizung und Lüftungsanlage erklären

Anlage 8 zur Prüfungsrichtlinie

**Verbinden und Trennen von Fahrzeugen für die Klassen BE, C1E, DE und D1E
(Anlage 7 Nr. 2.1.3 FeV)**

1 Allgemeine Hinweise

Der Bewerber hat nachzuweisen, dass er selbständig Fahrzeuge verbinden und trennen kann.

Für das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen besteht eine Auswahl von 2 Aufgaben. Die bei den Aufgaben aufgeführten Positionen sind vollständig auszuführen, soweit die Einrichtungen an den Prüfungsfahrzeugen vorhanden sind.

Die Auswahl der Aufgabe erfolgt durch den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (aaSoP) entsprechend den bei der Prüfung bereitgestellten Fahrzeugen.

Bei den Klassen C1E, DE und D1E hat der Bewerber vor der Rückwärtsfahrt eine geeignete Person aufzufordern, ihn vor herankommenden Verkehrsteilnehmern oder vor Hindernissen, die seinem Blickfeld entzogen sind, zu warnen; darüber hinausgehende Lenk- oder andere Bedienungshinweise sind nicht zulässig. Der Bewerber hat die Fahrt zu unterbrechen, wenn er die den Verkehr sichernde Person nicht mehr sieht.

2 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen mit Kugelkopf-Kupplung**2.1 Anhänger ankuppeln**

1. Zugfahrzeug heranzufahren
2. Feststellbremse am Anhänger lösen
3. Abreißseil einhängen
4. Anhänger ankuppeln
5. Sicherung der Kupplung prüfen

6. Elektroanschluss herstellen
7. Stützrad einfahren und sichern
8. Unterlegkeile verstauen
9. Funktion der elektrischen Einrichtungen des Anhängers prüfen.

2.2 Anhänger abkuppeln

1. Zugfahrzeug sichern
2. Anhänger sichern (Feststellbremse, Unterlegkeile)
3. Stützrad ausfahren
4. Elektroanschluss trennen
5. Kupplung öffnen
6. Deichsel hochkurbeln
7. Abreißseil aushängen

3 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen mit selbsttätiger Kupplung, mit Druckluftbremse oder mit eigener Lenkung

Bei diesen Fahrzeugen ist sinngemäß wie bei Klasse CE (s. Anlage 9) zu verfahren.

4 Bewertung des Verbindens und Trennens von Fahrzeugen

Die ausgewählte Aufgabe ist zu wiederholen, wenn sie nicht fehlerfrei ausgeführt wird. Wird sie auch bei der Wiederholung nicht fehlerfrei ausgeführt, gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.

Wird dieser Prüfungsteil nicht bestanden, so ist die Prüfungsfahrt einschließlich Grundfahraufgaben trotzdem durchzuführen.

Anlage 9 zur Prüfungsrichtlinie

Verbinden und Trennen von Fahrzeugen für die Klassen CE und T (Anlage 7 Nr. 2.1.3 FeV)

1 Allgemeine Hinweise

Der Bewerber hat nachzuweisen, dass er selbständig Fahrzeuge verbinden und trennen kann.

Für das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen besteht eine Auswahl von 4 Aufgaben bei Klasse CE bzw. 2 Aufgaben bei Klasse T. Die bei den Aufgaben aufgeführten Positionen sind vollständig auszuführen, soweit die Einrichtungen an den Prüfungsfahrzeugen vorhanden sind.

Die Auswahl der Aufgabe erfolgt durch den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (aaSoP) entsprechend den für die Prüfung bereitgestellten Fahrzeugen.

Vor der Rückwärtsfahrt hat der Bewerber eine geeignete Person aufzufordern, ihn vor herankommenden Verkehrsteilnehmern oder vor Hindernissen, die seinem Blickfeld entzogen sind, zu warnen; darüber hinausgehende Lenk- oder andere Bedienungshinweise sind nicht zulässig. Der Bewerber hat die Fahrt zu unterbrechen, wenn er die den Verkehr sichernde Person nicht mehr sieht.

2 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen

2.1 Mehrachsanhänger ankuppeln (Klassen CE und T)

1. Anhänger gesichert? (Feststellbremse, Unterlegkeil)
2. Zuggabel auf Höhe einstellen
3. Kupplung öffnen
4. Zurückstoßen (sichernde Person)
5. Kupplung kontrollieren (ingerastet, gesichert)
6. Höheneinstellung lösen (falls erforderlich)
7. Druckluftschläuche anschließen (erst Brems-, dann Vorratsschlauch)
8. Elektroanschluss herstellen
9. Stellung des Bremskraftreglers prüfen
10. Unterlegkeil verstauen, sichern
11. Feststellbremse lösen (Anhänger)
12. Funktion der elektrischen Einrichtungen des Anhängers prüfen.

2.2 Mehrachsanhänger abkuppeln (Klassen CE und T)

1. Zugfahrzeug sichern
2. Anhänger sichern (Feststellbremse, Unterlegkeil)
3. Zuggabel feststellen
4. Druckluftschläuche trennen (erst Vorrats-, dann Bremsschlauch)
5. Elektroanschluss trennen
6. Kupplung öffnen
7. Vorwärts fahren
8. Höheneinstellung lösen (falls erforderlich)
9. Kupplung schließen

2.3 Sattelanhänger aufsatteln (Klasse CE)

1. Anhänger gesichert? (Feststellbremse, Unterlegkeile beide Richtungen)
2. Verschlusshandhebel der Kupplung geöffnet?
3. Höhe Sattelpupplung/Sattelplatte einstellen
4. Zurückstoßen (sichernde Person)
5. Kupplung kontrollieren (Einrasten des Verschluss-handhebels)
6. Verschlusshandhebel sichern
7. Stützvorrichtung einfahren und sichern
8. Elektroanschluss herstellen
9. Druckluftschläuche anschließen (erst Brems-, dann Vorratsschlauch)
10. Unterlegkeile verstauen und sichern
11. Feststellbremse lösen (Anhänger)
12. Funktion der elektrischen Einrichtungen des Anhängers prüfen.

2.4 Sattelanhänger absatteln (Klasse CE)

1. Sattelzugmaschine sichern
2. Anhänger sichern (Feststellbremse, Unterlegkeile beide Richtungen)
3. Stützvorrichtung ausfahren
4. Druckluftschläuche trennen (erst Vorrats-, dann Bremsschlauch)
5. Elektroanschluss trennen
6. Verschlusshandhebel öffnen
7. Vorwärts fahren

3 Bewertung des Verbindens und Trennens von Fahrzeugen

Die ausgewählte Aufgabe ist zu wiederholen, wenn sie nicht fehlerfrei ausgeführt wird. Wird sie auch bei der Wiederholung nicht fehlerfrei ausgeführt, ist dieser Prüfungsteil nicht bestanden.

Die Prüfungsfahrt einschließlich Grundfahraufgaben ist trotzdem durchzuführen. Bei Klasse T gilt dies gegebenenfalls auch für die Abfahrtskontrolle (siehe **Anlage 7**).

- Funktion prüfen von:
 - Standlicht
 - Abblendlicht
 - Fernlicht
 - Nebelschlussleuchte
 - Warnblinkanlage
 - Blinker
 - Hupe
- Kontrollleuchten benennen

Rückstrahler:

- Vorhandensein
- Beschädigung

Lenkung:

- Lenkschloss entriegeln
- Erkennen des Lenkspiels

Bremsanlage:

- Funktionsprüfung von
 - Betriebsbremse
 - Feststellbremse

Anlage 10 zur Prüfungsrichtlinie**Anforderungen an die Prüfungsfahrt****1 Allgemeine Hinweise**

Die Prüfungsfahrt ist wesentlicher Bestandteil der praktischen Prüfung. Dabei gelten die nachstehenden Anforderungen.

2 Fahrtechnische Vorbereitung

- 2.1** Vor Beginn der Fahrt ist auf die richtige SitzEinstellung, das Anlegen des Sicherheitsgurts, die ordnungsgemäße Einstellung der Rückspiegel sowie bei Zweirädern auf das Tragen des vorgeschriebenen Schutzhelms zu achten. Außerdem muss der Bewerber mit den Bedienungseinrichtungen vertraut sein.

- 2.2** In den Klassen A, A1, B und M sind die folgenden Sicherheitskontrollen stichprobenartig durchführen zu lassen:

Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Reifen:

- Verschleiß (z. B. Beschädigungen, Profiltiefe)
- Reifendruck

Scheinwerfer, Leuchten, Blinker, Hupe:

- Ein- und Ausschalten

3 Verhalten beim Anfahren

Vor und beim Anfahren ist insbesondere der rückwärtige Verkehr sorgfältig zu beobachten. Mit Fahrzeugen der Klasse B soll in der Ebene der 1. Gang nur zum Anfahren benutzt und nach etwa einer Fahrzeuglänge in den 2. Gang geschaltet werden.

4 Gangwechsel

Auf rechtzeitigen Gangwechsel ist zu achten. Der Bewerber soll frühestmöglich den nächsthöheren Gang wählen und bei Fahrzeugen der Klasse B bis 50 km/h in der Regel mindestens die ersten vier Gänge verwenden; auch der 5. Gang soll frühestmöglich benutzt werden. Die Angaben in den Bedienungsanleitungen sind zu berücksichtigen. Der Bewerber soll zeigen, dass er die richtige Handhabung des Fahrzeugs in Steigungen und Gefällen beherrscht.

5 Automatische Kraftübertragung

Der Bewerber muss mit den Besonderheiten einer automatischen Kraftübertragung vertraut sein.

6 Beobachtung der Fahrbahn und Beachtung der Verkehrszeichen und -einrichtungen

Durch die Fahrzeugbedienung sowie durch Anweisungen des aaSoP darf sich der Bewerber nicht ablenken lassen.

7 Fahrgeschwindigkeit

Die Geschwindigkeit ist an die jeweilige Verkehrslage anzupassen. Eine übertrieben langsame Fahrweise ist unzulässig. Auch bei der Anpassung an den Verkehrsfluss darf die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht überschritten werden. Kurzfristige unwesentliche Überschreitungen sind nicht zu beanstanden. Beim Beschleunigen sind unnötig hohe Motordrehzahlen zu vermeiden.

8 Abstand halten vom vorausfahrenden Fahrzeug

Der Bewerber muss den notwendigen Sicherheitsabstand vom vorausfahrenden Fahrzeug bei allen Geschwindigkeiten einhalten.

9 Überholen

Das Überholen ist nach Möglichkeit zu prüfen. Beim Überholen ist auf Folgendes zu achten:

- Aufschließen zum vorausfahrenden Fahrzeug höchstens bis zum Sicherheitsabstand
- Beobachten des Verkehrsraums vor dem vorausfahrenden Fahrzeug
- Beobachten nach rückwärts unter Benutzung der Rückspiegel und gegebenenfalls durch einen Blick zur Beobachtung des „Toten Winkels“
- Betätigung des Blinkers vor dem Ausscheren
- Ausscheren ohne Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs und ohne Behinderung des Gegenverkehrs
- Zügiges Überholen mit ausreichendem Seitenabstand
- Betätigen des Blinkers vor dem Wiedereinscheren
- Einordnen ohne Behinderung des Überholten

10 Verhalten an Kreuzungen und Einmündungen

Es ist auf Folgendes zu achten:

- Sorgfältige Beobachtung des Verkehrs
- Rechtzeitiges Anpassen der Geschwindigkeit
- Rechtzeitige Bremsbereitschaft
- Ausreichend große Lücken sollen genutzt werden. Unnötiges Zögern ist zu vermeiden.
- Einfahren in Vorfahrtstraßen ohne wesentliche Behinderung
- Bei vorhersehbarer längerer Halt soll der Motor abgestellt werden.

11 Abbiegen und Fahrstreifenwechsel

Beim Abbiegen nach links und beim Wechsel des Fahrstreifens nach links sind Innen- und Außenspiegel zu benutzen. Beim Abbiegen nach rechts und dem Wechsel des Fahrstreifens nach rechts sind der Innenspiegel

und der rechte Außenspiegel zu benutzen. Es ist rechtzeitig zu blinken.

In besonderen Verkehrssituationen (z. B. Abbiegen, wenn Radwege oder Gleisanlagen vorhanden sind) kann eine zusätzliche Beobachtung der Verkehrslage durch Schulterblick erforderlich sein.

Vor dem Abbiegen sind der entgegenkommende und der nachfolgende Verkehr sowie der Querverkehr zu beobachten. Zu achten ist auf rechtzeitiges und klar erkennbares Einordnen auch in Einbahnstraßen.

Beim Abbiegen ist auf langsamere Verkehrsteilnehmer (z. B. Radfahrer) zu achten. Beim Abbiegen darf das Fahrzeug nicht unnötig weit auf den Fahrstreifen des Gegenverkehrs geraten. Unnötiges Ausholen ist zu beanstanden.

Unnötige Fahrstreifenwechsel sind zu vermeiden.

12 Verhalten gegenüber Fußgängern, die die Fahrbahn überqueren

Der Bewerber darf sich Fußgängern auf der Fahrbahn nur mit einer solchen Geschwindigkeit und einem solchen Seitenabstand nähern, dass sie beim Überqueren der Straße das Gefühl der Sicherheit behalten.

Auf richtiges Verhalten an Fußgängerüberwegen ist besonders zu achten.

13 Fahren außerhalb geschlossener Ortschaften

Die außerorts gestellten Anforderungen sind:

- Vorausschauendes Fahren
- Richtige Fahrbahnbenutzung
- Fahren auch bei höheren Geschwindigkeiten

13.1 Vorausschauendes Fahren

- Beobachten des Verkehrsraums und der Fahrbahn-ränder
- Beobachten des nachfolgenden Verkehrs durch Rückspiegel, im Nahbereich erforderlichenfalls durch Schulterblick
- Beobachten von einmündenden und kreuzenden Straßen bereits aus größerer Entfernung
- Rechtzeitiges Reagieren auf entgegenkommende Fahrzeuge, andere Verkehrsteilnehmer, Engstellen, Verkehrszeichen, Fahrbahnmarkierungen, Änderungen der Fahrbahnbeschaffenheit und Hindernisse
- Richtiges Einschätzen der Geschwindigkeit anderer Verkehrsteilnehmer
- Wählen einer geeigneten Umkehrmöglichkeit und verkehrsgerechtes Umkehren
- Deutliches Fahren, z. B. rechtzeitig

- Geschwindigkeit anpassen
- Blinken
- Einordnen
- Richtiges Verhalten bei gefährlicher Fahrbahnbeschaffenheit (z. B. Nässe, Laub, Rollsplitt)
- Fahren nach Vorwegweisern und Wegweisern
- Vor einem absehbaren Anhalten, z. B. an einer Kreuzung oder vor einer roten Ampel, ohne Gas und ohne Zurückschalten den Schwung nutzen und das Fahrzeug rollen lassen
- Unnötiges Bremsen und Beschleunigen vermeiden

13.2 Richtige Fahrbahnbenutzung

- Beachten des Rechtsfahrgebots
- Einhalten eines ausreichenden Abstands zum Fahrbahnrand
- Richtiges und spurtreues Fahren innerhalb des Fahrstreifens
- Ausnutzen von Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen
- Richtiger Fahrstreifenwechsel

13.3 Fahren auch bei höheren Geschwindigkeiten

- Fahren mit höherer Geschwindigkeit, soweit Sicht-,

Verkehrs-, Straßen- und Witterungsverhältnisse es zulassen, jedoch höchstens mit zulässiger Höchst- bzw. Richtgeschwindigkeit,

- Anpassen an Fahrbahnverlauf und -beschaffenheit (z. B. Kurven, Wechsel des Fahrbahnbelags)
- nicht ohne triftigen Grund langsam fahren
- Abstand halten
- Ausnutzen von Überholmöglichkeiten

14. Fahrtechnischer Abschluss der Fahrt

Am Ende der Prüfungsfahrt ist das Fahrzeug verkehrsgerecht abzustellen.

Es ist auf Folgendes zu achten:

- Sicherung gegen Wegrollen durch Einlegen eines Ganges und/oder Betätigen der Feststellbremse (doppelte Sicherung beim Abstellen in Steigung/Gefälle)
- Bei Fahrzeugen mit automatischer Kraftübertragung Sicherung entsprechend der Empfehlung des Herstellers (Betriebsanleitung)
- Sicherung gegen unbefugte Benutzung
- Beobachtung des Verkehrs vor und beim Öffnen der Tür.

Anlage 11 zur Prüfungsrichtlinie

Anforderungen an den Prüfort und seine Umgebung (§ 17 Abs. 3 bis 5 FeV)

Tabelle der Fahraufgaben

Anforderungen	Geforderte Häufigkeit der Situationen bei 5 Fahrprüfungen				
	1	2	5	7	10
1. Anfahren bzw. Einfädeln in fließenden Verkehr vom Fahrbahnrand aus				X	
2. Befahren von Straßen mit Verkehrsaufkommen mindestens 100 Fahrzeuge/h				X	
3. Befahren von Einbahnstraßen mit der Möglichkeit des Linksabbiegens			X		
4. Durchführung von Fahrstreifenwechsel (außerhalb des Kreuzungsbereiches)					X
5. Befahren von Straßen mit 2 oder mehr markierten Fahrstreifen für eine Richtung			X		
6. Heranfahren an und Passieren von Fußgängerüberwegen				X	
7. Passieren von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel			X		
8. Befahren von Kreuzungen mit Regelung „rechts vor links“					X

Anforderungen		Geforderte Häufigkeit der Situationen bei 5 Fahrprüfungen				
		1	2	5	7	10
9.	Einfahren (Einfädeln) in Vorfahrtstraßen				X	
10.	Befahren von Kreuzungen mit Verkehrszeichen 206 („Stoppschild“)			X		
11.	Befahren von Kreuzungen, die durch Lichtzeichen geregelt sind				X	
12.	Linksabbiegen auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr					X
13.	Rechts-Links-Abbiegen unter besonderer Berücksichtigung von Radfahrern auf Radwegen oder Seitenstreifen		X			
14.	Befahren von Kreuzungen und Einmündungen mit abknickender Vorfahrt			X		
15.	Fahren außerorts (Kurven und unübersichtliche Stellen)		X			
16.	Fahren außerorts (mit Überholmöglichkeiten)		X			
17.	Grundfahraufgaben außerhalb des fließenden Verkehrs (z. B. Seitenstraße oder Sackgasse), ausgenommen für Prüfungen der Klassen A, A1 und M ¹⁾			X		
18.	Autobahn in erreichbarer Nähe	X				

¹⁾ Zur Anerkennung als Prüfort für Prüfungen der Klassen A, A1 und M muss eine ausreichende Prüfungsfläche für die Durchführung der Grundfahraufgaben vorhanden sein.

Anlage 12 zur Prüfungsrichtlinie

Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge

1 Anwendungsbereich

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Personenkraftwagen und dient der Begutachtung eines Fahrzeugtyps auf seine Eignung als Prüfungsfahrzeug für die Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis nach § 17 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). Voraussetzung ist die Erfüllung der Anlage 7 der FeV.

1.2 Fahrzeuge

„Fahrzeugtyp“ im Sinne dieser Richtlinie sind Fahrzeuge, die hinsichtlich Gestaltung und Abmessungen des Innenraumes sowie hinsichtlich der Sitzplätze des Prüfers und des Fahrlehrers, der Sicht, des Fahrwerks, der Heizung und der Lüftung keine wesentlichen Unterschiede aufweisen.

1.3 Begutachtung

Fahrzeuge werden durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr auf Antrag nach dieser Richtlinie begutachtet. Das Ergebnis wird in einem Datenblatt vermerkt, das im Allgemeinen anlässlich der Typprüfung des Fahrzeugs erstellt und dem Verband der Technischen Überwachungs-Vereine (VdTÜV) übersandt wird.

1.4 Nicht geeignete Fahrzeuge

Fahrzeuge mit nachträglich verringerten Federwegen sind als Prüfungsfahrzeuge nicht geeignet.

2 Allgemeine Vorschriften

2.1 Fahrzeuge

Als Prüfungsfahrzeuge sind Fahrzeuge zu verwenden, die mindestens 2 Türen auf der rechten Seite haben.

2.2 Sitze

Bei einer Umrüstung des Beifahrersitzes auf einen an-

deren Sitz müssen die Forderungen der Nummer 3 eingehalten werden. Insbesondere darf der Fußraum für den Prüfenden nicht eingeschränkt werden.

2.3 Kontrolleinrichtungen

Die Kontrollanzeigen für die Fahrtrichtungsanzeiger müssen vom Beifahrersitz und vom Sitz des Prüfenden aus wahrnehmbar sein. Die Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit muss für den Prüfenden möglich sein.

2.4 Doppelbedienungseinrichtung

Das Prüfungsfahrzeug (Musterfahrzeug zur Überprüfung der Richtlinieneinhaltung) muss mit einer der „Richtlinie zur Begutachtung von Doppelbedienungseinrichtungen in Kraftfahrzeugen zur Ausbildung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis“ (VkB1 1980 S. 418) entsprechenden Doppelbedienungseinrichtung ausgerüstet sein.

2.5 Sicht

Die Sicht aus dem Fahrzeug darf nicht durch nachträglich eingebaute Sitze eingeschränkt werden. Das Anbringen von (dunklen) Folien auf den Scheiben ist unzulässig.

2.6 Schutz gegen Heckaufprall

Zwischen hinterer Sitzlehne und der hinteren Fahrzeugbegrenzung muss eine Knautschzone von wenigstens $L5 = 700$ mm (siehe Skizze) sein, sofern nicht die Erfüllung der Anforderungen der ECE-Regelung 32 „Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich des Verhaltens der Struktur des angestoßenen Fahrzeugs bei einem Heckaufprall“ nachgewiesen wird.

3 Anforderungen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Innenraummaße des Fahrzeugs werden für den Fahrlehrer und den Prüfenden, ausgehend vom Sitzplatz des Prüfenden, vermessen. Der Platz des Prüfenden ist hinten rechts.

3.2 Sitzplatz des Prüfenden

3.2.1 Einstellung des Fahrlehrersitzes in Fahrzeuglängsrichtung. Die Position des Fahrlehrersitzes ist so zu wählen, dass die Mindestanforderungen für den Sitzplatz des Prüfenden erfüllt werden. Die von vorne gezählte Rastenstellung sowie die Positionen von gegebenenfalls vorhandener Höhen- und Neigungsverstellung sind im Datenblatt festzuhalten.

3.2.2 Mindestkniefreiheit (Skizze, Maß L6)

Die Entfernung zwischen der Rückseite der Rückenlehne des rechten Vordersitzes und dem Beginn der Sitzfläche des Rücksitzes muss mindestens $200 \text{ mm}^{1)}$ betragen. Dabei muss die Rückenlehne des Vordersitzes in einem Winkel von $25^\circ \pm 3^\circ$ zur Senkrechten (siehe Skizze, Winkel W41) eingestellt sein.

3.2.3 Fußraum (Skizze, Maße B3, H3 und L3)

Die Länge des Fußraums muss mindestens 400 mm betragen (L3); davon dürfen sich höchstens 150 mm unter dem Beifahrersitz befinden (L8). In diesem Bereich muss für die Füße ein Freiraum von mindestens 100 mm Höhe (H3) über eine Breite von mindestens 300 mm (B3) vorhanden sein.

3.2.4 Kopfraum (Skizze, Maß H6)

Der senkrechte Abstand zwischen dem tiefsten Punkt der unbelasteten Sitzfläche und dem nicht eingedrückten Fahrzeughimmel muss mindestens 885 mm betragen.

3.2.5 Sitzhöhe (Skizze, Maß H4)

Der Abstand zwischen dem Fußraumboden und dem höchsten Punkt der unbelasteten hinteren Sitzfläche muss mindestens 340 mm betragen. Die Sitzhöhe darf um bis zu 40 mm unterschritten werden, wenn eine Fußraumlänge L3 von mindestens 450 mm vorhanden ist.

3.2.6 Rückenlehnenhöhe (Skizze, Maß H5)

Der Abstand zwischen dem tiefsten Punkt der unbelasteten Sitzfläche und der Oberkante der Rückenlehne bzw. der Kopfstütze muss mindestens 800 mm betragen.

3.2.7 Sitztiefe (Skizze, Maß L4)

Die Sitztiefe muss mindestens $460 \text{ mm}^{1)}$ betragen.

3.3 Sitzplatz des Fahrlehrers

Nach Einstellung des Fahrlehrersitzes gemäß 3.2.1 müssen für den Fahrlehrer mindestens folgende Platzverhältnisse verbleiben:

3.3.1 Mindestbeinfreiheit (Skizze, Maß L1)

Der Abstand zwischen den unbetätigten Doppelpedalen und dem vorderen Ende der Sitzfläche muss mindestens $440 \text{ mm}^{2)}$ betragen.

¹⁾ Die Soll-Werte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L4 + L6 \geq 660 \text{ mm}$ ist.

²⁾ Die Soll-Werte für L1 oder L2 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L1 + L2 \geq 925 \text{ mm}$ ist.

3.3.2 Mindestknie- und Mindestschienbeinfreiheit (Skizze, Maß L7)

Der Abstand zwischen Armaturenbrettunterkante und Beginn der Sitzfläche des Vordersitzes muss mindestens 250 mm betragen.

3.3.3 Mindestfußfreiheit (Skizze, Maß H7)

Zur Betätigung der Doppelpedale muss ein Freiraum von mindestens 260 mm gemessen vom Fußraumboden verbleiben.

3.3.4 Rückenlehnenhöhe (Skizze, Maß H1)

Der Abstand zwischen dem tiefsten Punkt der unbelasteten Sitzfläche und der Oberkante der Rückenlehne bzw. der Kopfstütze muss mindestens 800 mm betragen.

3.3.5 Kopfraum (Skizze, Maß H2)

Der senkrechte Abstand zwischen dem tiefsten Punkt der unbelasteten Sitzfläche und dem nicht eingedrückten Fahrzeughimmel muss mindestens 900 mm betragen.

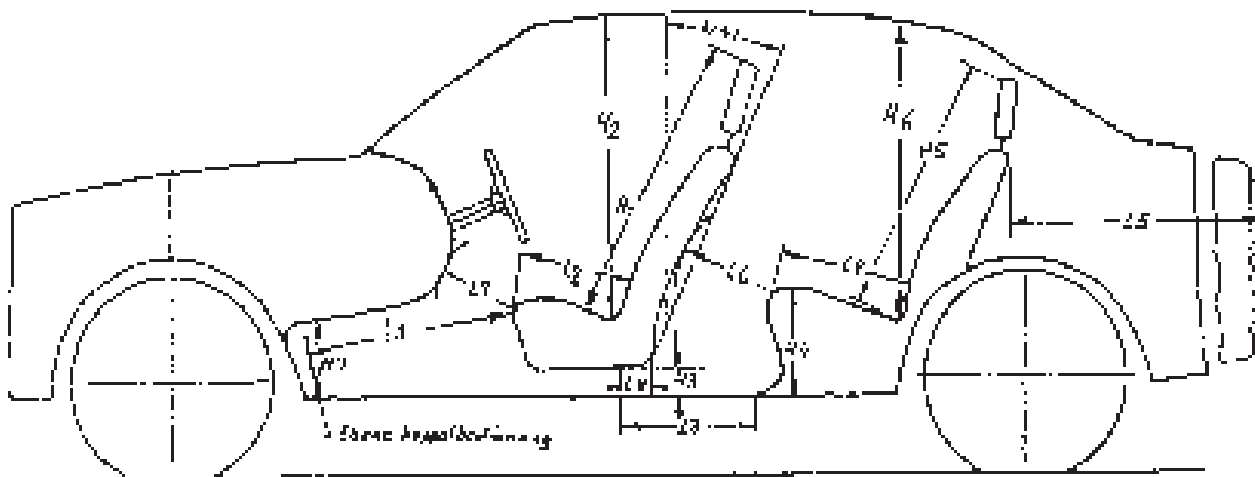
3.3.6 Sitztiefe (Skizze, Maß L2)

Die Sitztiefe muss mindestens 485 mm²⁾ betragen.

4 Übergangsbestimmungen

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Richtlinie als geeignet begutachteten Fahrzeuge dürfen weiter als Prüfungsfahrzeuge verwendet werden.

Skizze zu 4



²⁾ Die Soll-Werte für L1 oder L2 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L1 + L2 \geq 925$ mm ist.

Datenblatt für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge

Prüfgrundlage: Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge

Angaben zum vermessenen Fahrzeug

Fahrzeughersteller:

ABE-Nr.:

Typ:

Verkaufsbezeichnung:

Ausführung des vermessen-
nen Fahrzeugs, insbesondere
Zahl der Türen auf der rechten
Seite:

Schiebedach:

Die Prüfergebnisse gelten
auch für die Ausführungen:

Prüfergebnisse

1 Allgemeines

1.1 Zahl der Türen (≥ 2 rechts):

1.2 Bauartbedingte Höchstge-
schwindigkeit (≥ 130 km/h):

1.3 Kontrollanzeigen der
Fahrtrichtungsanzeiger vom
Beifahrersitz und vom
Sitz des Prüfenden aus
wahrnehmbar: ja nein

1.4 Kontrolle der gefahrenen
Geschwindigkeit für den
Prüfenden möglich: ja nein

1.5 Freiraum in mm zwischen
Rücksitz-Vorderkante und Bei-
fahrersitz-Hinterkante (L6):

1.6 Doppelbedienungseinrichtung
Hersteller:

Typ:

Genehmigungs-Nr.:

oder

Maß H7 (Fußfreiheit des
Fahrlehrers):

2 Sitzplatz des Prüfenden

2.1 Fahrlehrersitz
Serienausstattung: ja nein

Fahrlehrersitz Sonderausstattung (Beschreibung):

2.2 Rückenlehnenwinkel W41 des Fahrlehrersitzes (25° +/- 3°):

2.3 Bei der Vermessung benutzte, von vorn gezählte Raste des Fahrlehrersitzes (Raste 1 entspricht vorderster Stellung):

Höhenverstellung des Fahrlehrersitzes (Beschreibung):

Neigungsverstellung des Fahrlehrersitzes (Beschreibung):

2.4 Abmessungen

	L3	L4	L5	L6	L8	B3	H3	H4	H5	H6
Maß	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)
Ist-Werte										
Soll-Werte	400	460 ¹⁾	700	200 ¹⁾	150	300	100	340 ³⁾	800	885
ECE-R32 erfüllt: bei L5 < 700 mm	<input type="checkbox"/> ja						<input type="checkbox"/> nein			

3 Sitzplatz des Fahrlehrers

Abmessungen

	L1	L2	L7	H1	H2	H7
Maß	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)
Ist-Werte						
Soll-Werte	440 ²⁾	485 ²⁾	250	800	900	260

4 Bemerkungen

¹⁾ Die Soll-Werte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden, wenn L4 + L6 ≥ 660 mm ist.
²⁾ Die Soll-Werte für L1 oder L2 können geringfügig unterschritten werden, wenn L1 + L2 ≥ 925 mm ist.
³⁾ Die Sitzhöhe H4 darf um bis zu 40 mm unterschritten werden, wenn eine Fußraumlänge L3 von mindestens 450 mm vorhanden ist.

Zusammenfassung

Das vermessene Fahrzeug entspricht der Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge.

Dieses Datenblatt umfasst die Seiten 1 bis 3.

Ort

Datum

Amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer
für den Kraftfahrzeugverkehr

Anlage 13 der Prüfungsrichtlinie

Muster für Prüfprotokoll

Name: Prakt. Prüfung am

Vorname: Fahrerlaubnisklasse

Sehr geehrte Bewerberin, sehr geehrter Bewerber,
 Sie haben die praktische Prüfung leider nicht bestanden. Bei der Bewertung der Fehler konnte auch die Berücksichtigung Ihrer guten Leistungen keinen ausreichenden Ausgleich schaffen. Die nachstehend aufgeführten wesentlichen Fehler wollen wir Ihnen zur Kenntnis geben:

1	Nichtbeachten von Rot oder Zeichen der Polizei	
2	Grobe Missachtung der Vorfahrts- bzw. Vorrangregelung	
3	Mangelnde Verkehrsbeobachtung beim Fahrstreifenwechsel	
4	Endgültiges Einordnen zum Linksabbiegen auf Gegenfahrbahn	
5	Fehlerhaftes oder unterlassenes Einordnen	
6	Gefährdung oder Schädigung	
7	Fehlende Reaktion bei Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen	
8	Nichtbeachten von Verkehrszeichen	
9	Mangelhafte Verkehrsbeobachtung - Anfahren - Aus- bzw. Einscheren - Abbiegen - Rückwärtsfahren	
10	Nichtangepasste Fahrgeschwindigkeit - Autobahn - über Land - Stadt	
11	Fehlerhaftes Abstandhalten	
12	Unterlassene Bremsbereitschaft	
13	Nichteinhalten des Rechtsfahrgebots/des Fahrstreifens	
14	Fehlerhaftes Abbiegen	
15	Langes Zögern an Kreuzungen und Einmündungen	
16	Fehlverhalten bei Verkehrsstockungen	
17	Fehlerhafte oder unterlassene Benutzung des Blinkers vor Fahrstreifenwechsel/Abbiegen/Ausscheren/Wiedereinordnen/Anfahren	
18	Fehler beim Überholen/Überholtwerden	
19	Fehler bei der Fahrzeugbedienung	
20	Fehler bei den Grundfahraufgaben	
21	Fehler bei der Abfahrtskontrolle, Handfertigkeiten	
22	Fehler beim Verbinden und Trennen von Fahrzeugen	

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

552

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 24 vom 22. Juni 1999

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebnecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0